

Rechtspflegerblatt

1

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

71. Jahrgang | Januar–März 2024

ISSN 0034-1363

Lore Peschel-Gutzeit (1932–2023)

Richterin, Politikerin, Hamburger Justizsenatorin

Um gesellschaftspolitisch etwas zu erreichen, schließe ich mich entweder einer politischen Partei an oder einer Vereinigung. Sie schaffen die Möglichkeit, eigene Ideen zu prüfen und andere Ideen zu hören, ggf. zu übernehmen oder weiter zu entwickeln.

In dieser Ausgabe:

- 4 Bad Boll 2023: Die mobile Justiz
- 8 Präsidium: Herbstsitzung
- 10 Hamburg: Projekt Rechtspflegerroben startet
- 12 EUR: Generalversammlung
- 15 Förderverein: Grundbuchfortbildung
- 16 Stellungnahmen:
Betreuung/Zwangsvollstreckung

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de



Für Studium
und Praxis!



WIEDER
NEU

Dieter Leesmeister
Robert Ramm
Stefanie Simon

Materielles Liegenschaftsrecht im Grundbuchverfahren

Lehr- und Studienbuch

Begründet von Oberregierungsrat a.D. **Dieter Leesmeister**

Bearbeitet von

Oberregierungsrat a.D. **Robert Ramm** und
Justizrätin **Stefanie Simon**,

FH für Rechtspflege NRW, Bad Münstereifel

5., völlig neu bearbeitete Auflage 2024

XXII und 386 Seiten; brosch. 59,- € [D]

ISBN 978-3-7694-1296-3

Das Grundstücks-Liegenschaftsrecht in Kombination mit dem Grundbuchrecht muss in Studium und Praxis sicher beherrscht werden. Darauf zielt das bewährte Studienbuch ab: übersichtliche und einprägsame Darstellung der materiellrechtlichen Themen nicht nur aus Sicht des Grundbuchamtes. Viele praktische Beispiele, Wiederholungsfragen, Zusammenfassungen, Merksätze usw. helfen, sich den umfangreichen Stoff schnell und zuverlässig anzueignen.

Alles auf neustem Stand, insbesondere wurden das MoPeG (ab 1.1.2024) mit den weitreichenden Änderungen der GbR und die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts umfassend berücksichtigt.

Für Studierende (Fachhochschulen/Universitäten), Rechtspfleger, angehende Justizfachwirte, Grundbuchführer, Architekten als Wertermittler, Bau- und Liegenschaftsämter, Kreditinstitute.

„... kann daher allen Studenten der Rechtspflege und Rechtswissenschaften uneingeschränkt empfohlen werden, wobei diese Empfehlung insbesondere Neu- und Wiedereinsteiger der Praxis umfasst.“

(Dipl.-Rpfl. *Alexander Dressler*, Rpfler 2017, 487, zur Voraufg.)

GIESE
KING

Jetzt im Buchhandel und bei

www.gieseking-verlag.de

Für Studium
und Praxis!



WIEDER
NEU

Roland Böttcher

Grundbuchverfahrensrecht

Lehr- und Praxisbuch

von Prof. **Roland Böttcher**

unter Mitarbeit von Prof. **Alexander Dressler-Berlin**,
HWR Berlin

6., völlig neu bearbeitete Auflage 2024

XXVII und 548 Seiten, brosch. 69,- € [D]

ISBN 978-3-7694-1297-0

Das gefragte Standardwerk stellt präzise und praxisnah die grundbuchamtlichen Verfahrensabläufe in allen Facetten dar. Die Neuauflage bringt das Werk – neben zahlreicher neuer Literatur und Rechtsprechung – auf aktuellen Gesetzesstand:

So ist insbesondere das MoPeG (ab 1.1.2024) zu nennen, das die GbR grundlegend reformiert. Zudem finden auch wichtige Neuerungen wie das WEMoG oder die Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts entsprechende Berücksichtigung.

Das Buch ist nicht nur für Studierende (Rechtspflegerprüfung) und Anwaltschaft (Notarfachprüfung) ein großer Gewinn, sondern auch für die Grundbuchpraxis ein besonders wertvolles Hilfsmittel.

„... Dieses Lehr- und Praxisbuch ist eine Qualität für sich – ein Werk erster Güte. Es ist ideal zur Vorbereitung für die Rechtspfleger- und notarielle Fachprüfung.“

(Notar a.D. Prof. *Walter Böhlinger*, BWNotZ 2019, 309, zur Voraufg.)

Das passende „**Rechtspfleger-Studienbuch**“:

Böttcher, Grundbuchrecht, 7. Aufl. 2023

XIII und 235 Seiten, brosch. 49,- € [D]

ISBN 978-3-7694-1282-6

GIESE
KING

Jetzt im Buchhandel und bei

www.gieseking-verlag.de



Inhalt:

Editorial	1
Ankündigung zum BDRhauptstadtFORUM	2
Wolfgang Mathias zum 80. Geburtstag	3
Bad Boll: Die mobile Justiz	4
Ankündigung zum Nachlasspflegerschaftstag	7
Herbst-Präsidiumssitzung	8
BDR Hamburg: Projekt Rechts- pflegerroben startet	10
BDR M-V: Rechtspflegertag	10
EUR-News	
• Konferenz zu E-Codex	11
• Generalversammlung der EUR	12
• Herbsttagung der INGOs	12
• Sitzung der AG European Cyberjustice Network	13
• Jumelage von Rechts- pflegern und Greffiers	13
• Videokonferenzen der European Cyberjustice Network	14
Förderverein: Grundbuch- fortbildung	15
Stellungnahmen	
• Inflationsausgleichsson- derzahlung für Betreuer	16
• Änderung der Zwangs- vollstreckungsformular- Verordnung I	18
• Änderung der Zwangs- vollstreckungsformular- Verordnung II	22
• Weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung	22
Kurznachrichten	26
Termine/Zum Schluss	27
Impressum/Studienhefte	28



(c) BDR

Mario Blödtner, BDR-Bundesvorsitzender.

KI – Helfer oder Bedrohung?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn wir von Künstlicher Intelligenz reden oder hören, dann sind die Menschen zwiegespalten. Die einen schreien hurra, wegen des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und der sich neu ergebenden Möglichkeiten. Die anderen – nicht wenige – haben aber auch Angst vor einer von Maschinen regierten Welt mit absoluter Kontrolle über das tägliche Leben. Einige fühlen sich schon heute durch die vorhandene Technik zu stark beeinträchtigt und überwacht. Positiver wird das Bild in Gedanken an den Commander Data aus der beliebten Serie Raumschiff Enterprise: ein Android, also eine Maschine in Menschengestalt, aber doch ein sympathischer Helfer und Freund.

Diesen Gedanken möchte ich auch für die Justiz aufgreifen. Die Technik mit all ihren Möglichkeiten – sympathischer Helfer und Freund. Denn für mich ist eines ganz klar: Am Ende kann und darf nur ein Mensch stehen, der die gerichtlichen Entscheidungen

trifft. Und dies darf nicht die letzte Instanz beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe sein, sondern es beginnt mit jeder einzelnen und ersten Entscheidung.

Es kann nur darum gehen, die gerichtlichen Prozesse zu beschleunigen und die Arbeit der Entscheider zu erleichtern und zu vereinfachen. Der Prozess der Digitalisierung und der Prozess der elektronischen Aktenführung ist aber erst dann abgeschlossen, wenn auch das letzte kleine Gericht in der Bundesrepublik in allen Verfahren in der Lage ist, vollständig digital zu arbeiten.

Dabei ist es außerordentlich wichtig, alle Kolleginnen und Kollegen in den Prozess einzubeziehen. Es steht uns also noch ein langer Weg bevor. Der Erfolg dafür ist von uns allen gemeinsam abhängig. Ich lade Sie deshalb alle dazu ein, gemeinsam über die Wege zu diskutieren und alle Gedanken in den Prozess einzubringen.

Ihr/Euer Bundesvorsitzender
Mario Blödtner

BDRhauptstadtFORUM 2024



Podiumsdiskussion mit anschließendem Stehempfang

**Donnerstag, den 25. April 2024, 18:30 Uhr
in der Vertretung der Hansestadt Bremen**

Einlass ab 18 Uhr

Moderator: RA Dr. Christian Strasser, München

**„Stumpfes Schwert der Justitia –
Strafvollstreckung vor dem Aus?“**





(c) Wolfgang Mathias

Der Jubilar, Kollege Wolfgang Mathias, Ehrenmitglied des BDR.

Wer ihn kennt, der glaubt es kaum, dass es sein 80. ist: Kollege Wolfgang Mathias feierte am 22. November Geburtstag.

Von 1984 bis 2000 war er Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger Rheinland-Pfalz und als solcher Mitglied des Präsidiums des BDR. Von September 1997 bis Mai 2001 war er als Bundesgeschäftsführer Mitglied der Bundesleitung. Auch in Kommissionen des BDR hat er sich eingebracht. Später engagierte sich im Vorstand des Fördervereins und organisierte gern dessen Fortbildungsveranstaltungen.

Wolfgang Mathias war Mitglied in Landes- und Hauptvorstand des Deutschen Beamtenbundes, Vorsitzender beim Personalrat beim Oberlandesgericht Koblenz und beim Personalrat beim Ministerium der Justiz. Ebenfalls engagierte er sich als Schöffe in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für sein ehrenamtliches und dienstliches Engagement wurde ihm das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Wir wünschen unserem Kollegen viel Gesundheit, Wohlergehen und viele weitere glückliche Jahre im Kreise seiner Familie!

Die BDR-Bundesleitung

Bad Boll 2023

Die mobile Justiz – Probleme, Lösungsansätze und offene Fragen



Das diesjährige Leitthema der Tagung an der Evangelischen Akademie war „Die mobile Justiz“.

Vom 22.–24. November 2023 trafen sich wieder über 60 Rechtspfleger zur jährlichen Tagung des BDR in der Evangelischen Akademie Bad Boll (Baden-Württemberg). Das diesjährige Leitthema der Tagung war „Die mobile Justiz“.

Der Tagungsleiter *Wolfgang Mayer-Ernst* reflektierte mit Blick auf das Tagungsthema augenzwinkernd über eigene Erfahrungen mit der Arbeit daheim und die dabei lauenden Tücken. Sodann übergab er das Wort an *Mario Blödtner*, der sich gleichfalls kritisch mit dem mobilen Büro auseinandersetzte. Bei der Arbeit von daheim fehle die personelle Komponente, der persönliche Austausch. Ebenso sei mangelhafte Hard- und Software zu rügen. Darüber hinaus vermisse er das Nachdenken über die Perspektive der rechtsuchenden Bürger. Mit besten Wünschen für eine angenehme und lehrreiche Tagung übergab er das Wort an den ersten Vortragenden.

Psychische Belastungen bei der mobilen Arbeit

Prof. *Andreas Zimmer* von der Hochschule der Wirtschaft Mannheim. Desse Tätigkeitsschwerpunkt ist gesundes Arbeiten in unterschiedlichen Bezügen.

Diesmal konzentrierte er sich auf Fragen zur psychischen Belastung bei der mobilen Arbeit. Corona habe das Homeoffice massentauglich gemacht. Vor der Pandemie nutzten 15 % (in Bürojobs 30 %) Homeoffice. Eine Nutzung erfolgte dabei überwiegend außerhalb der Arbeitszeit. Nach der Pandemie 8 % ausschließlich, 27 % teilweise im Homeoffice.

Das Homeoffice biete Vorteile. So empfänden Teilnehmer eine Steigerung ihrer Lebensqualität durch zeitlich und räumlich flexibles Arbeiten, und glauben auch besser zu arbeiten. Für die Organisation (Arbeitgeber/Dienstherr) ergab eine Studie 13 % mehr Leistung des Beschäftigten wegen kürzerer Pausen, weniger Krankheitstagen, ungestörterem und deshalb effizienterem Arbeiten. Es gebe aber auch 50 % weniger Fluktuation im Mitarbeiterbestand, Faktorproduktivität stieg um 20–30%. Homeoffice wirke sich aber auch auf die Gesellschaft aus, leider indem sich die überkommene Rollenverteilung wieder verstärke: Arbeite die Frau dauerhaft zu Hause, leiste sie mehr Care-Arbeit als im Bürojob; arbeite der Mann dauerhaft zu Hause, verbringe er noch mehr Zeit mit bezahlter Arbeit und weniger mit der Familie. Für den Einzelnen bedeute Homeoffice Gutes und Schlechtes: Einerseits könne man autonom

Einfluss auf die eigene Arbeitsgestaltung nehmen, die Anforderungen Beruf und Familie besser unter einen Hut bekommen. Unterbrechungen bei der Arbeit werden seltener, das Kontrollerleben wird stärker. Aber es droht auch Entgrenzung der Arbeit, ein Nicht-Abschalten-Können, Schlafstörungen, soziale Isolation. Die menschliche Seele braucht sichtbare Grenze zwischen Dienstlichem und Privatem, und das ist in den eigenen vier Wänden schwer durchzuhalten. Es droht die Überschreitung der eigenen Grenzen.

Prof. *Zimmer* gab Empfehlungen für Organisationen und Individuen: Organisationen müssen beachten, dass der Face-to-Face-Austausch unverzichtbar bleibt, sie sind gehalten, einer Entgrenzung vorzubeugen, die Beschäftigten zur Pausengestaltung und zur Einhaltung der Arbeitszeiten anzuhelfen. Es sei wichtig, nicht permanent zu Hause zu arbeiten, sondern im Bestfall 2–3 Tage pro Woche. Wer öfter zu Hause arbeitet, dem sollten Möglichkeiten zum informellen Austausch geboten werden, auch wenn diese eine persönliche Begegnung nicht ersetzen können. (Wer je an einer virtuellen Weihnachtsfeier teilgenommen hat, wird dem zustimmen.) Für den Einzelnen rät Prof. *Zimmer*, den Arbeitsplatz weder im Wohnzimmer noch im Schlafzimmer einzurichten, da diese Orte mit Erholung verknüpft bleiben sollen. Dem Gehirn helfe es, wenn man Arbeitskleidung anziehe. Auch die Ergonomie des Arbeitens sei wichtig, durch gute Möbel und Geräte, durch Wechsel zwischen Sitzen und Stehen und auch durch regelmäßige Augengymnastik. Das Gehirn sei mit 90 Minuten getaktet, dann brauche es eine Pause, die idealerweise mit Bewegung zu verbinden sei. Arbeitszeiten sollte man aufschreiben, als Vorbeugung gegen Entgrenzung und zur Selbstkontrolle. Weiter empfiehlt er, Schulungs- und Trainingsangebote zB der Krankenkassen zu Stressmanagement, Work-Life-Balance, Resilienz und mentaler Fitness zu nutzen.



Dr. Christian Strasser behandelte Sammelklagen nach deutschem Recht im Vergleich zu amerikanischem.

Amerikanische Verhältnisse? CLASS-Action Ante portas

Im zweiten Vortrag behandelte Dr. Christian Strasser mögliche Sammelklagen. Zuerst stellte er die CLASS-Action vor, die US-amerikanische Form einer Sammelklage. Es braucht dort zwei Dutzend Kläger mit gleichem Sachverhalt, von denen aber zunächst nur einer Klage erheben muss. Die CLASS-Action wird von Kanzleien initiiert und finanziert. Der Vergleichsdruck für die Beklagten ist groß. Am Ende wird die „Beute“ verteilt.

Auch in Deutschland besteht Bedarf für Sammelklagen, man denke an den Contergan-Skandal, das Dieseltgate oder an Fluggastrechte. Jedoch wird hier typischerweise jede Klage gesondert behandelt. Dies hat in den letzten Jahren zu einer Überlastung der Gerichte durch eine Klageflut geführt (allein in Berlin und Königs Wusterhausen sind Ende September 2023 70.000 Klagen gegen Fluggesellschaften anhängig gewesen). Das Problem spitzt sich zu, weil den Klägern (und teils auch den Beklagten) bereits KI zur Verfügung steht, die Gerichte aber allenfalls mit ersten Versuchen einer modernen Erledigung (wie FRAUKE) arbeiten. Dies macht es den Konzernen leicht, auf Zeit zu spielen.

Der Gesetzgeber versucht darauf zu reagieren. Ursprünglich gab es nur die Möglichkeit einer Sammelklage nach dem Abtretungsmodell: Bei vergleich-

baren Sachverhalten (zB Fluggastrechte) werden die Ansprüche der Betroffenen auf eine Zweckgesellschaft (*special purpose vehicle*; kurz SPV) abgetreten. Das SPV trägt das Kostenrisiko und wird im Erfolgsfall am Gewinn beteiligt. Erst im November 2018 wurde eine Musterfeststellungsklage eingeführt, § 606 ZPO. Deren Schranken sind hoch: Klagen kann nur ein anerkannter Verband, dieser muss das Feststellungsinteresse von mindestens 10 Verbrauchern glaubhaft machen, letztlich müssen wenigstens 50 Verbraucher binnen 2 Monaten ab Veröffentlichung beim Klagerregister registriert sein. Nach dem Urteil in der Sache erfolgt keine direkte Leistung an die Beteiligten, vielmehr müssen diese anhand des Musterfeststellungsurteils ihre Forderungen individuell durchsetzen. Das BMJ hatte mit ca. 450 Verfahren pro Jahr gerechnet. Tatsächlich gab es bisher aber in fünf Jahren ganze 36 registrierte Verfahren. Die Lösung war halbherzig. Oft findet sich kein Verband, der klagt. Der Prozess wird nicht drittfinit, da auch keine Erfolgsbeteiligung vorgesehen ist.

Jetzt im Oktober 2023 wurde nun die EU-Richtlinie für kollektiven Rechtsschutz für Verbraucher 2020/1828 umgesetzt, es kam das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG). Kernstück ist die Einführung einer kollektiven Leistungsklage. Klagebefugte sind weiterhin Verbände, doch ist deren Kostenrisiko gedeckelt durch einen Streitwert von max. 300.000 EUR. Das

dreistufige Verfahren hat freilich nur einen engen Anwendungsbereich klagegeeigneter Sachverhalte. Die Kostendeckelung macht das Verfahren für Prozessfinanzierer unattraktiv. Zudem ist das Verfahren komplex und zeitaufwendig, kann 10 Jahre und länger dauern. Immerhin gibt es dadurch erstmals kollektiven Rechtsschutz mit direkter Leistung an Betroffene. Für klagende Verbände ist auch dieses Verfahren nicht sonderlich attraktiv. Das BMJ rechnet mit höchstens 15 Verfahren jährlich.

Weitere Entwicklungen gibt es auch in anderen Bereichen, etwa das Kapitalanleger-Musterverfahren (zB Wirecard) oder das neue Leitentscheidungsverfahren beim BGH. Dr. Strassers Fazit: Insgesamt wird der Rechtsschutz kollektiver, aber von amerikanischen Verhältnissen sind wir weit entfernt.

Europäisches (Internationales) Austauschprogramm für Rechtspfleger*innen

Den Donnerstag eröffnete der Präsident der Europäischen Union der Rechtspfleger (EUR) Walter Szöky, der das Europäische (Internationale) Austauschprogramm für Rechtspfleger*innen vorstellte. Nach einem Überblick über die Arbeit der EUR stellte er das European Training Network (EJTN) vor, <https://ejtn.eu>, die wichtigste Plattform und Förderer der Aus- und Fortbildung sowie des Wissensaustauschs im europäischen Justizwesen. Über das EJTN werden Austauschprogramme und Studienbesuche bei europäischen Institutionen angeboten. Weiter referierte Szöky über die Europäische Rechtsakademie (ERA), die internationale Fortbildungs- und Diskussionsstätte für juristische Berufe, Verwaltung, Verbände und Nichtregierungsorganisationen sowie Wissenschaftler, <https://era.int>. Die ERA verfolgt verschiedene Projekte Ausbildung von Gerichtsbediensteten und Gerichtsvollziehern im europäischen Zivil- und Strafrecht. Bestehende Schulungspakete werden laufend aktualisiert. Abschließend verwies Szöky auch noch auf das European Institut of Public Administration (EIPA), <https://www.eipa.eu>, das unterschiedliche Online-Kurse anbietet.



EUR-Präsident Walter Szöky referierte über das EU-Austauschprogramm für Rechtspfleger. Claudia Liebreich (BMJ) stellte die Pläne zur Vollstreckungsdatenbank vor.

Ethik der Verwaltung

Die Tagung setzte sich fort mit einem Vortrag von Prof. *Tobias Trappe* zur Ethik der öffentlichen Verwaltung, der den Zuhörern sichtlich unter die Haut ging. Hier wird auf den im nächsten Rechtspflegerblatt (Heft 2/2024) erscheinenden Artikel verwiesen, der auf dem Vortrag beruht.

Vollstreckungsdatenbank

Beim nachfolgenden Thema „Mit der Vollstreckungsdatenbank zur papierlosen Zwangsvollstreckung“ stellte *Claudia Liebreich* vom Bundesjustizministerium (BMJ) die Zielrichtung und Planung für einen elektronischen Ersatz der Papier-Vollstreckungstitel vor. Dieses soll langfristig die Antwort auf das Problem der hybriden Antragstellung in der Zwangsvollstreckung liefern: Einerseits muss der Antrag, zumindest wenn Rechtsanwälte und andere „Profis“ ihn stellen, elektronisch erfolgen, andererseits ist (mit wenigen Ausnahmen) die Vorlage der Titelausfertigung in Papierform noch immer erforderlich. Hier erscheinen grundsätzlich vier Wege denkbar: die Ausweitung der ausschließlich elektronischen Übermittlung bei Papieraufbereitungen, eine elektronische vollstreckbare Ausfertigung, ein Gültigkeitsregister oder eine Vollstreckungsdatenbank. Den ersten Weg strebt der Gesetzgeber wegen der unverkennbaren Missbrauchsgefahr nur als Übergangslösung an. Beim zweiten Weg wäre der Titel beliebig vervielfältigbar bei ebenfalls hohem Fälschungs- und

Missbrauchsrisiko. Unter einem Gültigkeitsregister sei ein Register zu verstehen, in dem angezeigt wird, ob die vollstreckbare Ausfertigung erteilt wurde und in dieser Form noch existiert, also gültig ist. Dieses könnte auch mit einer elektronischen vollstreckbaren Ausfertigung kombiniert werden. Aber auch dieser Weg hat Nachteile: Weiterhin vollstreckbare Ausfertigung in Papierform oder in elektronischer Form erforderlich. Manipulationen am Dokument könnten durch das Register nicht aufgedeckt werden. Vollstreckbare Ausfertigungen lassen sich nicht immer eindeutig dem Status „gültig“ oder „ungültig“ zuordnen. Der vierte Weg einer Vollstreckungsdatenbank bedeutet, dass Titel, Klauseln und Zustellungsnachweise erfasst werden, evtl. auch weitere Dokumente, die für den Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen erforderlich sind. Nachteilig sind hier das große Datenvolumen und die Vielzahl an Beteiligten. Dafür wird aber nicht nur das Papier dauerhaft vermeidbar, auch die Gefahr von Fälschung/Missbrauch oder Titelverlust wird minimiert. Die Dokumente stehen jederzeit zum Abruf bereit.

Das BMJ verfolgt die Vollstreckungsdatenbank-Lösung. Die Vollstreckungsdatenbank soll von Bund und Ländern gemeinsam betrieben werden, ihre Nutzung soll obligatorisch sein. Eine Einstellung in die Datenbank erfolgt nur auf Antrag, der Gläubiger erhält eine Identifikationsnummer, die er bei Vollstreckungsanträgen angibt und so durch das jeweilige Vollstreckungsorgan geprüft werden kann. Eine Eintragung

von Zahlungen des Schuldners ist nicht vorgesehen. Eingetragen werden sollen alle Titel, aus denen nach der ZPO vollstreckt wird, alle Klauseln sowie Zustellungsnachweise nebst Urkunden, die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung sowie eine Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Eintrager ist die Stelle, die jetzt die Ausfertigung bzw. Klausel erteilt, bei Zustellungen der Gerichtsvollzieher, bei Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung das Prozessgericht.

Als nächster Schritt sei die Beauftragung eines IT-Dienstleisters zur Grobplanung des Objekts vorgesehen. Der aktuelle Zeitplan der Einführung der Vollstreckungsdatenbank gemeinsam mit der E-Akte zum 1. Januar 2026 erscheint bereits jetzt als nicht mehr zu schaffen. Frau *Liebreich* lud die Zuhörer ein, sich in die weitere Entwicklung einzubringen. Der BDR wird das Projekt kritisch und konstruktiv begleiten.

Workshops und Kirchenrecht

Am Nachmittag teilte sich das Plenum in vier Arbeitskreise. Die Workshops befassten sich mit der Strafvollstreckung, den Erwartungen an die E-Justiz, der Durchführung von Großverfahren in Insolvenzsachen und dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – dazu im nächsten Heft (RPfBl 2/2024) mehr. Der Abendklang aus bei dem bunten, schwungvollen Showprogramm der *DooWopMädla* –Rock'n'Roll auf Schwäbisch.

Am Freitag wurden die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen in großer Runde vorgestellt. Den abschließenden Vortrag „Kirche im säkularen Staat. Zur Geschichte des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und seinen aktuellen Herausforderungen“ hielt Tagungsleiter *Wolfgang Maier-Ernst* mit (Selbst-)Kritik und viel Humor.

Auch in diesem Jahr war es eine gelungene Veranstaltung mit spannenden Themen und guten Gesprächen. Da lohnt sich auch eine weite Anreise!

Elke Strauß,
Stellv. Bundesvorsitzende



Der BDR übernimmt
die Teilnahmegebühr
für 16 Mitglieder.

Antrag gleich an den
Landesvorstand!

17. Deutscher Nachlasspflegschaftstag

am 15. März 2024 in Leipzig und am 8. November 2024 in Ingolstadt

Als eines der ältesten und größten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die **Hoerner Bank AG** seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspfleger/innen zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/innen und Mitarbeiter/innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich inzwischen zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleg/innen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist von den angesprochenen Stellen mit großem Interesse aufgenommen worden. Die speziell auf den Nachlasspflegschaftsbereich zugeschnittene Fortbildung einerseits und die sich unter den Tagungsteilnehmenden ergebenden Gespräche andererseits sind die besonderen Punkte, die den Nachlasspflegschaftstag in seiner Art einmalig machen und auszeichnen.

Die allgemeine Gebühr beträgt 249,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 119,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 59,- € zzgl. MWSt.

15. März 2024 in Leipzig

Anmeldeschluss 16. Februar 2024

Tagungsort: HYPERION Hotel Leipzig

Reservierungsstichwort:
Nachlasspflegschaftstag

Abendveranstaltung: Zoo Leipzig,
Rundgang durch Tropenerlebnisswelt
Gondwanaland

8. November 2024 in Ingolstadt

Anmeldeschluss 11. Oktober 2024

Tagungsort: Maritim Hotel Ingolstadt

Reservierungsstichwort:
Nachlasspflegschaftstag

Abendveranstaltung: Einblicke in die
„Marke mit den vier Ringen“ –
Museumsführung und Werkpräsentation

PROGRAMMABLAUF

9:00 Begrüßungskaffee im Foyer

9:15 **Eröffnung der Veranstaltung/ Grußworte**

- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
- Grußwort des Justizministeriums
- Grußwort des Bunds Deutscher Rechtspfleger (BDR)
- Grußwort des Bunds Deutscher Nachlasspfleger (BDN)

9:45 **„Immobilienbewertungen und Verkehrswertgutachten – Was der Nachlasspfleger beachten muss“**
Dipl.-Bankbetriebswirt Danny Christian Lazarovicz, Immobiliensachverständiger, Heilbronn

10:30 Kaffeepause

11:00 **„Nachlasspflegschaft vs. Nachlassinsolvenz“** Rechtsanwalt Jan Dorell, Fachanwalt für Erb- und Insolvenzrecht, Stockach/Bodensee

12:00 Mittagspause

13:00 **„Die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung als Aufgabe des Nachlasspflegers“** Rechtsanwalt Holger Siebert, Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht, Berlin

14:30 Kaffeepause

15:00 **„Regress in Sozialleistungs- und Betreuungsverfahren“** Dipl.-Sozialarbeiter und -Sozialpädagoge Christian Möller LL.M., Witzenhausen

15:45 Kaffeepause

16:15 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht – Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate“** Dipl.-Rpfl. (FH) Horst Bestelmeyer; Gauting

17:15 Schlussworte/Verabschiedung/
Informationen zur Abendveranstaltung

18:15 Abendveranstaltung/Diskussionsforum

Bitte melden Sie sich online an:

**[www.hoernerbank.de/
nachlasspflegschaftstag](http://www.hoernerbank.de/nachlasspflegschaftstag)**

Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt.





Kiel, 16.–19. November 2023: Präsidiumssitzung Frischer Wind auf der Herbstsitzung

Vom 16. bis 19. November 2023 fand in Kiel die Herbst-Präsidiumssitzung des Bundes Deutscher Rechtspfleger statt. Erfahrungs- und Meinungsaustausch, Generationswechsel, Berichte aus den Ländern, aktuelle Entwicklungen in Politik, Gerichten und Staatsanwaltschaften brachten frischen Wind in die Verbandsarbeit.

Am Vortag der Sitzung hatte der Rechtspflegertag des BDR Schleswig-Holstein stattgefunden. *Sabine Fohler-John* als Landesvorsitzende freute sich über das große Interesse auch an der Abendveranstaltung aus Anlass von 75 Jahren BDR Schleswig-Holstein, die sich dem Thema „Künstliche Intelligenz – Zwischen Assistenz und Entscheiderersatz“ widmete.

Der BDR-Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* begrüßte wieder über 40 Teilnehmer und Gäste, die trotz des Streiks bei der Deutschen Bahn angereist waren. Seit der Frühjahrssitzung im April 2023 hat es weitere Entwicklungen gegeben, von denen die Rechtspfleger und der Berufsverband betroffen sind.

Intern steht eine gravierende Veränderung bevor: *Manfred Georg*, seit 2008 Mitglied der Bundesleitung und hier Stellvertretender Bundesvorsitzender und Schatzmeister, wird im Herbst 2024 sein Amt aus persönlichen Gründen niederlegen. Der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* warb nachdrücklich darum, die personelle Zukunft der Bundesleitung insgesamt von langer Hand zu planen. Eine künftige Bundesvorsitzende oder ein künftiger Bundesvorsitzender müsse in sein Amt hineinwachsen; es sei gute Tradition, dass dieser aus den Reihen der Bundesleitung besetzt werde. Aus diesem Grund bat er das Präsidium, über eine Erweiterung der jetzigen Bundesleitung und vor allem auch über engagierte Kandidatinnen und Kandidaten nachzudenken.

Der stellvertretende Bundesvorsitzende und Öffentlichkeitsreferent *Ralf Behling* stellte Änderungen auf unserer



Sabine Fohler-John freute sich über das Interesse an der öffentlichen Veranstaltung zur KI.

Internetseite vor. Er ist gerade dabei, ein zweitägiges Treffen der Öffentlichkeitsreferenten vorzubereiten, bei der rechtliche, technische und vor allem inhaltliche Aspekte der Medienarbeit beleuchtet werden sollen. Eine Einladung zu der für das erste Halbjahr 2024 geplanten Veranstaltung wird bald erfolgen; noch können die Landesverbände Themenvorschläge einreichen.

Die stellvertretende Bundesvorsitzende und Schriftleiterin *Elke Strauß* warb erneut für die Verwendung des vom BDR erstellten Flyers für die Mitgliederwerbung in den Ländern. Der Flyer kann auf sämtlichen Veranstaltungen der Landesverbände verwendet werden.

Inzwischen haben sich die vom Rechtspflegertag eingesetzten Kommissionen konstituiert und sind mit Schwung in ihre Arbeit eingestiegen. So berichtete *Philipp Bruhn* als neuer Vorsitzender der Zwangsvollstreckungskommission von bisher bereits vier – teils sehr umfangreichen – Stellungnahmen. Die Kommission schlägt darüber hinaus eine Initiativstellungnahme zur Prob-

lematik der Einkommensteuerpflicht in der Zwangsverwaltung vor, was von der Bundesleitung unterstützt wird. *Astrid Münning* als Vorsitzende der Strafvollstreckungskommission wiederum mahnte an, dass die Kommission mehr Mitstreiter aus den Staatsanwaltschaften braucht. Sie warb für die Verbreitung der im RPfBl 4/2023 abgedruckten Stellungnahme zur erfolgten Änderung des Sanktionenrechts bei allen mit der Strafvollstreckung befassten Verbänden (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Richter- und Staatsanwaltsverbände). Das Präsidium beauftragte diese Kommission, sich zur Zuständigkeit des Rechtspflegers in Jugendstrafvollstreckungsverfahren, bisher §§ 31, 33a RpfVG, zu positionieren: Es sei an der Zeit, die entsprechenden Länderverordnungen durch einheitliches Bundesgesetz zu ersetzen und eine saubere Abgrenzung von Richter- und Rechtspflegerezuständigkeiten zu vollziehen. Dieser Antrag entsprach dem verabschiedeten Papier des Rechtspflegertags des BDR Schleswig-Holstein, der nur einen Tag vor der Präsidiumssitzung gleichfalls in Kiel stattgefunden hatte.

Der Bundesvorsitzende berichtete über künftige rechtspolitische Entwicklungen: Das Konzeptpapier (bekannt als Buschmann-Papier) ist nach Länderanhörung nun final und liegt wieder dem Bundesjustizminister vor, um anschließend ins Gesetzgebungsverfahren zu gehen. Die Bundesleitung setzt sich dafür ein, dass der BDR das weitere Gesetzgebungsverfahren flankierend begleitet. Namentlich die Öffnungsklauseln für die Aufgabenübertragung auf Rechtspfleger und vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten sollen endlich durch Vollübertragungen ersetzt werden.

Der Bundesvorsitzende und sein Stellvertreter *Achim Müller* haben im Juni 2023 mit Vertretern des Deutschen Richterbundes diese beabsichtigten Aufgabenübertragungen thematisiert. Daneben wurde auch über die Besoldung gesprochen: Die Folgen der Be-



Das Präsidium befasste sich mit den Erfahrungen mit der Robe für Rechtspfleger in den verschiedenen Bundesländern.

soldung der Tarifbeschäftigten in den Serviceeinheiten der Gerichte mit E9a auf die Besoldung von Richtern und Beamten werden von den Landesjustizverwaltungen derzeit noch geleugnet. Eine Korrektur wird keineswegs im Selbstlauf eintreten. Dabei hat doch das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren zehn konkrete Faktoren für eine verfassungskonforme Besoldung benannt. Letztlich wird eine Klärung nur im Klageweg erreicht werden können.

Im Bericht über die Europäische Union der Rechtspfleger musste *Mario Blödtner* über finanzielle Sorgen gleich mehrerer Mitgliedsverbände berichten. Dies erschwere die Arbeit der EUR, auch wenn das Budget selbst derzeit noch nicht betroffen ist. *Walter Szöky* als Präsident der EUR wird den Weg seines Vorgängers *Wolfgang Lämmer* weitergehen. *Lämmer* betonte den Grundsatzgedanken der EUR-Tätigkeit der letzten Jahre: Wie kann der Rechtspflegerberuf in Europa ausgestaltet werden? Das Weißbuch der EUR hat dafür sehr konkrete Vorschläge. Die EUR vernetzt sich zunehmend auch in Brüssel, etwa bei der Europäischen Rechtsakademie (ERA). Die nächste Generalversammlung der EUR findet im September 2024 in Tallinn, der nächste EUR-Kongress mit Vorstandswahl im Jahr darauf in Wien statt.

Für die am Buß- und Bettag beginnende Tagung an der Evangelischen Akademie Bad Boll lagen gemäß der Information der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden und Bundesgeschäftsführerin *Christine Hofstetter* über 60 Anmeldungen vor. Mehrere Landesjustizverwaltungen haben diese Ver-

anstaltung für Rechtspfleger bereits in ihren Fortbildungskatalog aufgenommen oder unterstützten die Teilnahme finanziell als Fortbildungsveranstaltung Dritter. Dafür soll auch bei den übrigen Ländern geworben werden.

Das BDRhauptstadtFORUM 2024 wird am 25. April 2024 in der Vertretung des Landes Bremen in Berlin stattfinden und sich dem Thema Strafvollstreckung widmen. Das gemeinsame Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB ist für Montag, den 24. Juni 2024 angesetzt.

Der Bundesvorsitzende berichtete über das Verhältnis zum dbb und zu den anderen Berufs- und Interessenvertretungen mit Justizbezug. Hier bildete sich das Präsidium eine einvernehmliche Meinung über die nächsten einzuleitenden Schritte. *Christine Hofstetter* brachte von der Tagung des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) die Information mit, dass ein Austauschprogramm auch für (fertig ausgebildete) Rechtspfleger aufgelegt wird, hierzu wird der EUR-Präsident *Walter Szöky* auf der Tagung in Bad Boll mehr berichten. Weiter berichtete sie von Plänen, die Kommunikation zwischen den europäischen Ländern im Rechtshilfeverkehr ab 2025 elektronisch laufen zu lassen; die Vorarbeiten dazu sind im Gange. *Björn Benkhoff*, Landesvorsitzender des BDR NRW, nahm für den BDR am Deutschen Familiengerichtstag teil. Er erzählte von einer sehr gelungenen Veranstaltung, bei der leider die Rechtspfleger im Teilnehmerkreis vermisst wurden. *Elke Strauß* hat am Nachlasspflegschaftstag in Augsburg teilgenommen,

bei dem der BDR Kooperationspartner ist. Der dortige Infostand des BDR sei von Herrn *Felkl* (Verband Bayerischer Rechtspfleger) sehr gut betreut worden. Der BDR übernimmt für bis zu 16 Mitglieder die (ohnehin für Rechtspfleger reduzierte) Teilnahmegebühr von derzeit 119,00 € + MWSt.

Auch unsere Printmedien waren Thema: Frau Dr. *Beck* vom Giesecking Verlag gab bekannt, dass es beim Rpfleger zu einem Wechsel in der Schriftleitung kommen wird. Ab 1. Januar 2024 werde Frau Dipl.-Rpfl. *Dagmar Zorn* die Schriftleitung übernehmen; an ihrer Stelle werde Herr Dipl.-Rpfl. *Peter Savini* die Schriftleitung der Rechtspfleger Studienhefte übernehmen. Der Sammelbezug des Rpfleger laufe stabil in Print und online. In der Buchliteratur werde ein neuer Kommentar zur Strafvollstreckungsordnung erscheinen, auch Studienliteratur werde neu aufgelegt.

Eine Diskussion befasste sich mit den Erfahrungen mit der Robe für Rechtspfleger in den verschiedenen Bundesländern.

Zum Abschluss wurden die Termine für die Präsidiumssitzungen im Frühjahr und im Herbst 2024 bekanntgegeben: Die Frühjahrssitzung findet im Anschluss an das BDRhauptstadtFORUM am 26.–27. April 2024 statt, die Herbstsitzung ist vom 10.–12. Oktober 2024 in Baden-Württemberg geplant. Mit vielen neuen Impulsen traten alle am Samstag die Heimreise an.

Elke Strauß, Ralf Behling,
Stv. Bundesvorsitzende



BDR Hamburg: Pilotierung Projekt Rechtspflegerroben startet



(c) BDR Hamburg

Mehrere Projektteilnehmer in Roben mit Amtsgerichtspräsident Rzadtke.

Ab 1. Oktober 2023 begann mittels eines Pilotprojekts nun auch in Hamburg das Zeitalter der Robe für die Rechtspflegerschaft.

Seit geraumer Zeit beschäftigte sich der Vorstand des BDR Hamburg mit der Robe für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Hierbei waren es zweifel-

los die zuletzt in den Ländern Baden-Württemberg, Sachsen und Saarland erfolgreich eingeführten Rechtspflegerroben, die uns in Hamburg ermutigt haben, den gleichen Weg zu beschreiten. Auch eine umfassende Rechtsprüfung in der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg hatte ergeben, dass keine gerichtsverfassungs-

rechtlichen Gründe vorliegen, die gegen das Tragen der Robe sprechen könnten. Nach weiteren umfassenden Vorarbeiten des BDR Hamburg konnte nunmehr im Rahmen eines Pilotversuches die Tür zur Praxis aufgestoßen werden.

Am Pilotprojekt zur Einführung der Robe, das auf ein Jahr festgelegt ist, nehmen Kolleginnen und Kollegen der Zwangsversteigerungsabteilungen aller Hamburger Amtsgerichte und das zentrale Insolvenzgericht (dort zunächst nur im Regelinsolvenzverfahren) des Amtsgerichts Hamburg teil. Die Teilnahme der in diesen Bereichen tätigen Kolleginnen und Kollegen ist freiwillig.

In einer kleinen feierlichen Veranstaltung mit kleinem Imbiss wurde am 25. September 2023 im Beisein des Präsidenten des Amtsgericht Hamburg Herrn *Hannes Rzadtke*, des Vizepräsidenten des Amtsgerichts Herrn *Lutz Wegerich* und der Verwaltungsleiterin des Amtsgerichts Hamburg, Frau *Geeske Werner*, auf den bevorstehenden Start des Projekts angestoßen und die Roben an einen Teil der insgesamt 17 teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen übergeben.

Wir sind optimistisch, dass am Ende des Pilotprojekts das Ergebnis der Evaluation positiv sein wird und die Robe danach auch dauerhaft in Hamburg eingeführt werden kann.

Volker Laedtke, BDR Hamburg



BDR M-V: Rechtspflegertag 2023 Verbesserung der unbefriedigenden Besol- dungs- und Beförderungssituation angemahnt

Unter dem Motto „Die E-Akte – mit Volldampf durch die Eisberge“ fand am 29. November 2023 der diesjährige Rechtspflegertag des Bundes Deutscher Rechtspfleger Mecklenburg-Vorpommern e. V. im Oberlandesgericht Rostock statt,

zu dem der Landesverband die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Frau *Bernhardt*, die Generalstaatsanwältin Frau *Busse* sowie weitere Vertreter der obersten Justizbehörden begrüßen durfte.

Dipl.-Rpfl. *Florian Strunk*, Leiter der IT beim Hanseatischen OLG, hielt im 1. Fortbildungsteil ein Referat über die E-Akte, in welchem er auf Möglichkeiten und Schwierigkeiten bei der Einführung und Handhabung des elektronischen Datenverkehrs und der E-Akte in den

Gerichten einging. Zugleich wurde den anwesenden Kolleginnen und Kollegen vom Referenten aber auch die Vorteile und der Nutzen einer digitalisierten Verfahrensbearbeitung aufgezeigt. Nicht zuletzt auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz sind die Möglichkeiten hier noch nicht annähernd ausgeschöpft.

In ihrer Begrüßungsrede zum 2. Fortbildungsteil mahnte Vorstandsmitglied *Mareike Walther* die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung der derzeitigen Beförderung- und Besoldungssituation an, die von den Mitgliedern vor dem Hintergrund der derzeitigen verfassungsrechtlichen Diskussionen über eine amtsangemessene Besoldung als vollkommen unzureichend empfunden wird. Sie unterstrich nochmals die Grundsatzforderung des Verbands nach einer Sonderlaufbahn für die Rechtspfleger mit dem Einstiegsamt A11. Eine Mindestforderung zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung ist aber die Einführung einer Regelbeförderung nach A10 binnen 5 Jahren nach Einstellung. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf das Beispiel Baden-Württemberg, wo man bereits das Einstiegsamt A10 für neue Kollegen eingeführt hat und wies darauf hin, dass eine nachhaltige Verbesserung der derzeitigen Situation nicht zuletzt auch



Von links: **Jacqueline Bernhardt, Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz; Carsten Neißner, Vorsitzender des BDR-Landesverbands M-V; Christine Busse, Generalstaatsanwältin.**

ein Ausdruck der Wertschätzung des Dienstherrn gegenüber den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern des Landes wäre.

In der anschließenden intensiven Diskussion hatten die Verbandsmitglieder sodann Gelegenheit, aktuelle dienstliche Belange an die anwesenden Vertreter der Justizbehörden und des Ministeriums heranzutragen. Auch hier war ein Schwerpunkt die als ungenügend empfundene Beförderung- und Besol-

dungssituation, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Höherstufung zahlreicher Serviceeinheiten nach E9a. Auch wurde die schleppende Durchführung der Beurteilungsrunden und die damit einhergehende Verzögerung der Beförderungen bemängelt. Ein weiterer Kritikpunkt waren die Schwierigkeiten beim elektronischen Datenverkehr und die umständliche Führung von sog. Hybridakten.

BDR Mecklenburg-Vorpommern

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER:INNEN UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



Brüssel, 6. September 2023: Konferenz zu E-Codex



Die EUR soll bei E-Codex als Stakeholder mitarbeiten.

Am 6. September 2023 fand in Brüssel ein Meeting, veranstaltet von EU-LISA, zum Thema E-Codex statt. E-Codex ist ein Projekt der Europäischen Kommission zur Förderung des grenzüberschreitenden elektronischen Zugangs zum Recht der Mitgliedstaaten für Bürger und Unternehmen sowie der elektronischen Zusammenarbeit von Einrichtungen der Justiz innerhalb der Europäischen Union. Die EUR wurde von EU-LISA eingeladen, als Stakeholder der Gerichtsbeamten an diesem Projekt mitzuarbeiten. EUR-Administrator Raphael Finster wird für die EUR an den Projektsitzungen teilnehmen.

Walter Szöky, Präsident der EUR



Prag, 13.–15. September 2023: Generalversammlung der EUR



Die Generalversammlung befasste sich mit der Rechtspflegerausbildung in Europa.

Vom 13.–15. September 2023 fand in der Hauptstadt der Tschechischen Republik, Prag, die Generalversammlung der EUR statt. Veranstaltet wurde sie vom tschechischen EUR-Mitgliedsverband UNIE VSÚ, z.s.

Am 13. September 2023 trafen sich die EUR-Vizepräsidentinnen und

Vizepräsidenten zu einer Arbeitssitzung. Das Motto der Auftaktveranstaltung am 14. September 2023 lautete: „Rechtspfleger – Entwicklung der Ausbildung in Europa“. Die Präsidentin des tschechischen Verbandes, *Hana Směřičková*, konnte den Vertreter des tschechischen Justizministeriums *Jan Pěvrátel*, den Vizepräsidenten der

CEPEJ *Ivan Crnčec* sowie Delegierte aus den Mitgliedsverbänden der EUR begrüßen. Sehr interessante Vorträge zum Thema der Veranstaltung hielten *Wojciech Postulski* (European Commission, DG Justice), *Ingrid Derveaux* und *Chrystelle de Coligny* (EJTN, European Training Network), *Anastasia Patta* (ERA, Europäische Rechtsakademie) sowie *Ludmila Vodáková* (Tschechische Justizakademie).

Am 15. September 2023 wurde die Generalversammlung mit den Berichten des Präsidenten *Walter Szöky*, des Ehrenpräsidenten *Jean-Jacques Kuster*, des Schatzmeisters *Ralf Prokop* sowie der EUR-Ländervertreter fortgesetzt. Es wurde auch eine Arbeitsgruppe (Vorsitz Ehrenpräsident *Wolfgang Lämmer*) eingerichtet, welche ein Statement zum Thema „Künstliche Intelligenz in der europäischen Justiz“ verfassen wird. *Gerhard Scheucher*, ehemaliger Vertreter der GÖD (Österreich), wurde zum EUR-Ehrenmitglied ernannt.

Der EUR-Vorstand bedankt sich im Namen der EUR-Mitglieder bei den Kolleginnen aus Tschechien für die hervorragende Organisation dieser Veranstaltung.

Walter Szöky



Straßburg, 9.–11. Oktober 2023: Herbsttagung der INGOs

Vom 9.–11. Oktober 2023 fand in Straßburg die Herbsttagung der INGOs, eines beratenden Organs des Europarates, statt. Die EUR wurde durch EUR-Ehrenpräsident Jean-Jacques Kuster vertreten.

Die Konferenz der INGOs hielt ihre Herbsttagung mit einer dichten Tagesordnung ab. Sie konnte sich die Eindrücke vom Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im Mai 2023 anhören, die die Botschafter Lettlands (das derzeit den Vorsitz im Ministerkomitee innehat), der Botschafter Liechtensteins (Vorsitz im Ministerkomitee ab November 2023) und die Direktion für Governance des Europarates fest-

gehalten haben. Auch der Vorsitzende der Konferenz nahm teil – als einziger Vertreter der Zivilgesellschaft bei diesem hochrangigen Treffen!

Auf dem Gipfel wurden Prioritäten gesetzt, darunter die Schaffung eines Schadensregisters über die während des Krieges in der Ukraine begangenen Übergriffe, die interne Umstrukturierung der Dienststellen des Europarates und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, die umgesetzt werden soll – ein Punkt, der übrigens auch beim Treffen der Generalsekretärin mit der Zivilgesellschaft im September angesprochen wurde. *Gerhard Ermischer*,

Vorsitzender der Konferenz, betonte, dass die Zusammenarbeit der Dienststellen des Europarates mit der Zivilgesellschaft unzureichend sei und dass der partizipative Status der INGOs erweitert werden müsse, um eine echte Beteiligung an Entscheidungen zu ermöglichen.

Die Konferenz befasste sich auch mit der Situation in Bergkarabach. Sie erörterte und verabschiedete eine Empfehlung zu den Auswirkungen von künstlicher Intelligenz auf den Bildungssektor.

Jean-Jacques Kuster,
Ehrenpräsident der EUR



Lissabon, 19.–20. Oktober 2023: Sitzung der AG European Cyberjustice Network

Vom 19.–20. Oktober 2023 fand in Lissabon die Sitzung der Arbeitsgruppe European Cyberjustice Network der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) statt. EUR-Administrator Stefan Damböck nahm als Vertreter der EUR online an diesem Meeting teil.

Am 19.–20. Oktober 2023 wurde die Sitzung der Arbeitsgruppe European Cyberjustice Network der CEPEJ in Lissabon mit der Möglichkeit der Onlineteilnahme abgehalten. Der Präsident der CEPEJ berichtete über die vermehrten Anstrengungen der Mitgliedsstaaten die Digitalisierung voranzutreiben. Ebenso betonte er, dass trotz der Digitalisierung der menschliche Faktor nicht ersetzt werden darf. Man muss die Mitarbeiter hier mitnehmen und einbinden, nur dann kann die Digitalisierung erfolgreich sein.

Portugal präsentierte die neuesten Errungenschaften im Bereich der IT und der Entwicklungen um Gerichtswege für die Bevölkerung zu vereinfachen. Intensiv diskutiert wurden



auch, wie man mit neuen Technologien, wie z.B. künstlicher Intelligenz, im Bereich Justiz umgehen soll (Datenspeicherung, Transparenz, etc.). Es wurden auch die Möglichkeiten und Probleme bei außergerichtlichen Streitbelegungen mit neuen Technologien (Onlinemeeting, Face to Face) besprochen. Auch eine Studie bezüglich der Entscheidungsveröffentlichung, Anonymisierung und Zugangs- und Suchmöglichkeiten in den Entscheidungsdatenbanken wurde ebenfalls präsentiert. An diesem Meeting nahmen ca. 15 Personen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten des Europarates teil. Für die EUR war online EUR-Administrator *Stefan Damböck* präsent.

Stefan Damböck,
Administrator der EUR



Offenburg, 26. Oktober 2023: Jumelage von Rechtspflegern und Greffiers

Rechtspfleger des BDR aus Baden (Deutschland) sowie Greffiers der UNSA-SJ aus dem Elsass (Frankreich) trafen sich zur jährlichen Jumelage in Offenburg (Deutschland). EUR-Ehrenpräsident Jean-Jacques Kuster überbrachte die Grußworte des EUR-Präsidenten Walter Szöky und referierte auch über „aktuelle Informationen über die EUR“.

Am 26. Oktober 2023 trafen sich auf Einladung des Bezirks Offenburg (Baden-Württemberg) des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR) die Greffiers des Bezirks Colmar der UNSA zu ihrem jährlichen Treffen im Rahmen der seit nunmehr 37 Jahren bestehenden Partnerschaft zwischen diesen beiden Organisationen!

Das für diese Veranstaltung gewählte Thema war die elektronische Akte in der Justiz beiderseits des Rheins. *Kathrin Sachs* berichtete über die Fortschritte in Deutschland seit den gesetzlichen Regelungen im Jahr 2005 und die Bereiche, in denen die Digitalisierung umgesetzt wurde (Grundbuch, elektronische Kommunikation), sowie über die Einführung der E-Akte in verschiedenen Phasen in Baden-Württemberg und



Die Jumelage befasste sich diesmal mit der E-Akte beiderseits des Rheins.

insbesondere in den Amtsgerichten seit 2023. Während die elektronische Akte keine Probleme bei der Kommunikation mit professionellen Teilnehmern verursacht, erweist sich die Kommunikation mit Privatpersonen, die keine elektronische Kommunikation nutzen, als schwieriger, was zu einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Geschäftsstelle und die Rechtspfleger führt. Als positive Auswirkungen sind die Telearbeit und die Platzersparnis durch die elektronische Archivierung zu erwähnen. *Catherine Oberzusser* erläuterte

den Stand der elektronischen Akte in der französischen Justiz. Es zeichnet sich ein Beginn der elektronischen Aktenführung ab und die elektronische Kommunikation mit den Anwälten ist trotz der noch bestehenden technischen Probleme sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen eingerichtet. Die Entwicklung der elektronischen Akte wird trotz der Schwierigkeiten weitergehen. Sie erwähnt die Ausnahme Elsass-Mosel mit dem Beispiel einer erfolgreichen Entmaterialisierung in der Grundbuchabteilung.

Jean-Jacques Kuster überbrachte die Grüße des Präsidenten der EUR *Walter Szöky*, der die derzeit von der EUR angestellten Überlegungen zur künstlichen Intelligenz erwähnte, die sich auf die Gerichtsdienste auswirken werden, und über die Digitalisierung in Österreich berichtete. Er überreichte den Teilnehmern die soeben erschienene EUR-Präsentationsbroschüre, die das Manifest für einen Rechtspfleger für Europa enthält. Er informierte über die Arbeiten der Europäischen Kommission für

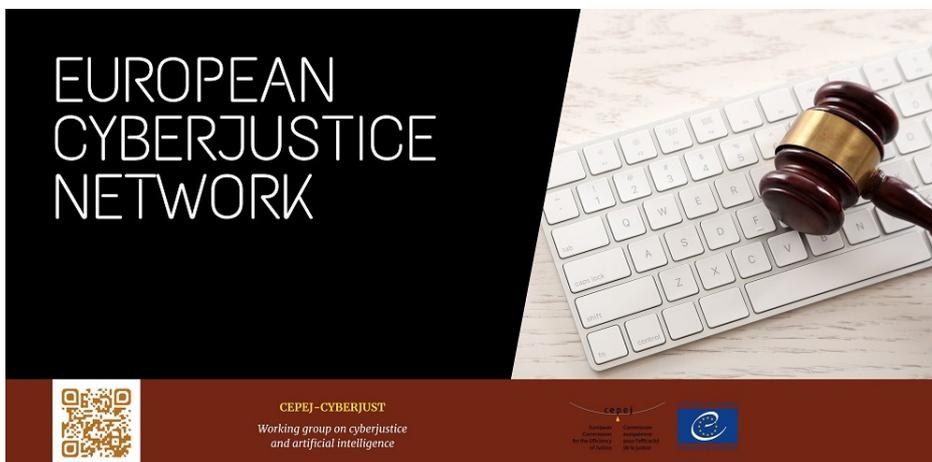
die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) zu neuen Technologien im Justizbereich sowie die mögliche Aktualisierung der Empfehlung (86)12 des Europarates über Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung übermäßiger Arbeitsbelastung der Gerichte; darin sollen die Aufgaben benannt werden, von denen Richter entlastet und mit denen Gerichtspersonal betraut werden könnte, nach dem Vorbild dessen, was in einer Reihe von europäischen Ländern und namentlich in Deutsch-

land und Österreich geschieht. Es folgte ein reger Austausch zwischen den deutschen und französischen Kollegen, der das Interesse am Thema der elektronischen Akte und an der Stellung der Rechtspfleger in Europa zeigte. Der Tag wurde mit einer Besichtigung von Offenburg mit Verkostung der lokalen Weine und einem Essen zum Abschluss dieses schönen Treffens fortgesetzt.

Jean-Jacques Kuster



14. und 23. November 2023: Videokonferenzen der European Cyberjustice Network



Die AG European Cyberjustice Network (ECN) hielt am 14. und am 23. November 2023 jeweils eine Videokonferenz ab. EUR-Administratorin Ute Holzer-Stern nahm online an beiden Meetings teil.

Am 14. November 2023 fand die erste Videokonferenz der Arbeitsgruppe European Cyberjustice Network der CEPEJ statt. Nach den Willkommensworten der Präsidentin der Arbeitsgruppe, *Maria Giuliana Civinini* (Italien), hielt *Bernadetta Galgani* (Professorin für Strafrecht an der Universität Pisa, Italien) einen interessanten Vortrag über die Ausweitung der Videokonferenz in Strafsachen in Italien und die Entwicklung der Anwendung von künstlicher Intelligenz mit allen Vor- und Nachteilen. Danach präsentierte *Markus Hartmann*, Oberstaatsanwalt, Amt für Verfahrensrecht in Köln, Vorsitzender, Leiter der Zentral- und Kontaktstelle für Internetkriminalität NRW, die

Werkzeuge für die Ermittlungen und die Ausstattung der Gerichtsräume. Dabei soll die künstliche Intelligenz helfen, Daten auszulesen und die Ermittlung von Straftaten aufzudecken. Die Polizei soll ebenfalls mit dieser Software verbunden werden.

Im Anschluss stellte *Gianmarco Marinai*, Präsident des Zivilgerichtes Livorno (Italien), die Software zur Optimierung der Arbeit durch Einteilung der Verhandlungen und Akten der Staatsanwälte und Richter in Italien vor. Dieser Algorithmus soll aufgrund verschiedener Kriterien die Kalender der Richter und Staatsanwälte koordinieren und den Ablauf vereinfachen. Abschließend wurde noch intensiv diskutiert, die Vorteile und Nachteile einer Videokonferenz im Strafverfahren und die Anwendung der künstlichen Intelligenz erwogen. Insgesamt nahmen 77 Personen aus verschiedenen europäischen Ländern teil.

Eine weitere Videokonferenz der Arbeitsgruppe European Cyberjustice Network der CEPEJ fand am 23. November 2023 statt. Nach den Willkommensworten der Präsidentin der Arbeitsgruppe, *Maria Giuliana Civinini* (Italien) hielt *Marielle Hildebrandt* (Professorin an der Universität Vrije Brüssel) einen interessanten Vortrag über ein Forschungsprojekt und den entstandenen Entwurf über „*computational law*“ (automatisierte juristische Software).

Rimantas Simaitis (Assoziierter Professor an der Vilnius Universität für Recht, Litauen) referierte im Anschluss über die bestehenden Systeme in Litauen und die bereits bei der CEPEJ in den letzten Jahren eingeführten Instrumente der digitalen Justiz und künstlicher Intelligenz wie zum Beispiel die Richtlinien für Videokonferenzen. Danach präsentierten *Masimiliano Blasone* (Rechtsanwalt in Italien) und *Dovile Satkauskiene* (Leiter der Gerichtsvollzieher in Litauen) die Richtlinien der CEPEJ über die gerichtlichen Versteigerungen. Die Gerichtsvollzieher *Ivan Zhabotynskyi* (Ukraine) und *Todor Lukov* (Bulgarien) berichteten im letzten Teil der Veranstaltung über ihre Erfahrungen mit Internetversteigerungen in ihren Staaten.

Nach den jeweiligen Vorträgen wurde wieder intensiv diskutiert. Insgesamt nahmen 38 Personen aus verschiedenen Ländern Europas an der Konferenz teil.

*Ute Holzer-Stern,
EUR-Administratorin*



Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegertfortbildung e. V.

Grundbuchfortbildung

Vom 27.–29. November 2023 trafen sich 30 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus dem gesamten Bundesgebiet zu einer gemeinsamen Fortbildung im Grundbuchrecht im verschneiten Bad Blankenburg in Thüringen.

Im ersten Teil informierte Diplom-Rechtspfleger (FH) *Harald Wilsch*, Bezirksrevisor für Grundbuchsachen beim Amtsgericht München, über Grundlagen und Spezifika zum Erbbaurecht. Es gab einen sehr umfassenden Überblick über die aktuellen Rechtsprechungen gerade auch im Hinblick auf eine Vielzahl von demnächst anstehenden Verlängerungen bzw. Löschungen von Erbbaurechten. Aber auch die Grundlagen zur Begründung, Veränderung, Aufhebung und Änderung von Erbbaurechten nebst den dazugehörigen Eintragungsmöglichkeiten wurden beleuchtet. Locker und humorvoll kam es zu einem regen Erfahrungsaustausch zwischen den Kollegen.

Im zweiten Teil der Veranstaltung referierte Diplom-Rechtspflegerin (FH) *Elfi Schroetter*, Landgericht Meiningen, über das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschafts bzw. Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG). Zunächst wurden die gesetzlichen Änderungen im Hinblick auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorgestellt. Schon zu Beginn des Vortrages entwickelte sich eine lebhafte Diskussion über die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf vorliegende Anträge, Übergangsvorschriften und vor allem zukünftige Anträge im Grundbuch, welche vom Gesetzgeber nicht zwingend betrachtet wurden. So sind die Vorschriften für das Registerverfahren nachvollziehbar, im Grundbuchbereich ergeben sich aber viele Fragen, die zukünftiger Rechtsprechungen vorbehalten sein werden. Auch Auswirkungen auf das Zwangsversteigerungsverfahren, auf die Zwangsvollstreckungen und das Erbrecht wurden betrachtet, da es auch hier viele Fälle ungeklärter Beteiligungen am Grundbuchverkehr sich erge-



Der Förderverein lud ein ins verschneite Bad Blankenburg zu einer Grundbuch-Fortbildung.

ben können, die vom Gesetzgeber nicht betrachtet wurden. Auch hier wird abzuwarten sein, wie die gesetzlichen Regelungen durch die Rechtsprechung ergänzt und umgesetzt werden wird.

Im dritten Teil gab es zunächst einen Überblick über familienrechtliche Genehmigungen im Grundbuchverfahren durch Diplom-Rechtspfleger (FH) *Oliver Weber*, Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege, Fachbereich Rechtspflege. Die Änderungen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht und deren Auswirkungen auf das Grundbuchverfahren wurden diskutiert. Im Anschluss erfolgte ein Vortrag zum Umgang mit der Finanzsanktionsliste im Grundbuchverfahren ebenfalls durch Diplom-Rechtspfleger (FH) *Oliver Weber*. Hierbei konnte sogar ein Echtfall eines „Treffers“, der jedoch lediglich einer Namensgleichheit geschuldet war, erörtert werden. Es wurde ferner auf die Prüfung der Notwendig-

keit bereits eingetragener Beteiligter eingegangen. Auch wurde in den Diskussionen deutlich, wie unterschiedlich die Vorgaben in den einzelnen Ländern umgesetzt werden, ursächlich teils aufgrund mangelhafter klarer Vorgaben und Vorschriften.

Aufgrund der Vielzahl der Themen und Diskussionen konnte ein weiteres vorgesehene Thema („Der elektronische Rechtsverkehr im Grundbuch“) nicht mehr in Präsenz durchgeführt werden. Dieser Teil wird mit den Teilnehmern im Rahmen einer zusätzlichen Onlineveranstaltung im Januar 2024 nachgeholt.

Die Teilnehmer empfanden die Veranstaltung sehr gewinnbringend in angenehmer Atmosphäre. Eine Fortführung der Fortbildungsmaßnahmen wurde im Resümee befürwortet.

Marcel Schmidt und Elfi Schroetter

Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen



29. August 2023: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BetrInASG), Schreiben vom 24. Juli 2023, Az. 347510#00007#0013

Hintergrund

2019 wurde die Vergütung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer durchschnittlich um 17 Prozent angehoben. Nach dem damaligen Willen des Gesetzgebers sollte über eine weitere Anpassung der Vergütung erst auf der Grundlage eines zum 31.12.2024 zu erstellenden Evaluierungsberichts entschieden werden.

Die seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 eingetretene starke Inflation hat eine Veränderung dieser Sachlage bewirkt, denn auch die Kosten für selbständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Betreuungsvereine. Hierdurch kommt es zu wirtschaftlichen Notlagen bei den Vereinen, die teilweise als existenzbedrohend beschrieben werden. Zentrales Ziel dieses Entwurfs ist es daher, diese Notlagen abzufedern, um einer drohenden Aufgabe der Tätigkeit durch Vereine, aber auch durch selbständige Betreuerinnen und Betreuer und in der Folge einem potentiellen Betreuermangel entgegenzuwirken. Um der Evaluierung der Vergütung nicht vorzugreifen, wird eine zeitlich begrenzt wirkende Sonderzahlung für einen wirksamen Inflationsausgleich geschaffen, deren Höhe sich am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 orientiert.

Im Hinblick auf § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) berichten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer von erheblichen Problemen bei der Vorlage des Auszugs aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, dieses bürokratische Hindernis soll abgebaut werden. Außerdem ist klarzustellen, wie mit der Einholung der Auskünfte bei Mehrfachbestellungen von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu verfahren ist.

Die geplante Einführung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer wird grundsätzlich begrüßt. Die hohe Qualität der Betreuung muss weiterhin gewährleistet bleiben. Nicht zuletzt die Betreuungsrechtsreform von 4. Mai 2022, die seit dem 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, macht die Bedeutung einer sachkundigen und motivierten Betreuer Tätigkeit deutlich. Dass auch die beruflichen Betreuer eine pauschale Entschädigung für inflationsbedingte Kostenerhöhungen erhalten, ist nur angemessen. Hier kann es keinen Dissens geben.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzung einer politisch gewollten und sicherlich auch notwendigen Inflationsausgleichszahlung an die beruflichen Betreuer nicht in einem Gerichtsverfahren erfolgen sollte. Bei Prüfung und Festsetzung eines Vergütungsanspruchs nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) handelt das Betreuungsgericht in einem sachlich unabhängigen Gerichtsverfahren zwischen dem Betreuer und dem im Betreuungsverfahren Betroffenen und setzt im Rahmen dessen die Vergütung des Betreuers – auch gegen das Vermögen des Betroffenen – fest. Die Berücksichtigung einer Inflationspauschale scheint in diesem Kontext schlicht sachfern.

Die Zahlbarmachung der Inflationspauschale gehört nicht zu den originären Aufgaben des Betreuungsgerichts. Der dort funktionell zuständige Rechtspfleger ist durch die Anforderungen der Betreuungsrechtsreform, die entsprechende personelle Zurüstung nicht vorsieht oder mit sich bringt, mit dem eigentlichen Betreuungsverfahren ausreichend belastet. Ein weiteres Tätigkeitsfeld (exekutive Umsetzung des

Zahlungsanspruchs der Berufsbetreuer) erhöht diese Belastung. Der daraus resultierende, erhöhte Aktenumlauf verursacht zudem personelle Mehrkosten, nicht nur im Bereich der Rechtspfleger, sondern auch bei einer Vielzahl weiterer Funktionsgruppen bei Gericht. Dass die personelle Ausstattung der Gerichte als ungenügend einzustufen ist, wird insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels hierbei als bekannt vorausgesetzt.

Dass nicht nur Mehrkosten für die Staatskasse der jeweiligen Bundesländer anfallen, sondern auch für die Betroffenen der Betreuungsverfahren, gilt es – im Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Bürger – zu berücksichtigen. Ob darüber hinaus der gegenständliche Inflationsausgleich durch den Haushaltsplan der Justiz inhaltlich gedeckt ist, mag dahinstehen.

Unabhängig von den generellen Bedenken, ob die Zuständigkeit der Betreuungsgerichte für die Auszahlung der Inflationsausgleichs-sonderzahlung sinnvoll ist, möchten wir auch inhaltlich auf den Gesetzesentwurf eingehen.

Der benannte Geltungszeitraum dieser Ausgleichszahlung ist unklar, da er die tatsächlichen Verhältnisse in Betreuungssachen nicht widerspiegelt. Laut § 2 Abs. 2 BetrInASG besteht ein Anspruch auf die Sonderzahlung nur für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025, was insgesamt für 2 Jahre 180,00 € pro Betreuungsfall ausmacht. Entgegen der Annahme des Gesetzgebers stimmen die Abrechnungsquartale, nach denen durch die Betreuer abgerechnet wird (sollen nach § 3 (1) BetrInASG auch für die Inflationsausgleichspauschale gelten), meist nicht mit den Kalenderquartalen

überein, sodass die realen Abrechnungszeiträume der Vergütungsabrechnungen nicht mit dem Anspruchszeitraum nach § 2 (2) zusammenpassen.

Beispiel:

Wenn das erste Abrechnungsquartal, welches in den nach § 2 (2) BetrInASG bestimmten Zeitraum z.B. vom 02.03.2024 bis 01.06.2024 (1. bis 3. Abrechnungsmonat) ist, dann wäre das 8. Abrechnungsquartal mit den Abrechnungsmonaten 22 bis 24 vom 02.12.2025 bis 01.03.2026. Da liegt nur der Zeitraum vom 02.12.2025 bis 31.12.2025 in dem nach § 2 (2) BetrInASG bestimmten Anspruchszeitraum. Man könnte dann vielleicht nach Absatz 1 noch 7,50 € für den 22. Monat gewähren, aber der 23. und 24. Monat (02.01.2026 bis 01.03.2026) liegen definitiv erst nach dem 01.01.2026, also ohne Anspruchsgrundlage, also gäbe es anders als in der Gesetzesbegründung ausgeführt nicht für 24 Monate lang den Inflationsausgleich, sondern in einer Reihe von Verfahren nur 23 oder 22 Monate Inflationsausgleich oder es werden – und darauf wird es wohl hinaus laufen – einzelne Abrechnungsquartale dann doch auf Monate aufgesplittert. Dann allerdings könnte es auch 25 mal 7,50 € innerhalb des Anspruchszeitraumes geben, weil im Gesetz selbst zwar nichts von höchstens 24 Monaten steht, jedoch nach Gesetzesentwurf schon Teile eines Monats den vollen Monatsbeitrag auslösen. Solche Abrechnungsmonate, die nur teilweise in den bestimmten Anspruchszeitraum fallen, können jeweils teilweise im Januar 2024 und im Dezember 2025 liegen und dazwischen dann 23 weitere Monate.

Ohne entsprechende Klarstellung durch den Gesetzgeber würden nicht alle Betreuer gleichbehandelt, da die konkreten Vergütungszeiträume immer von der Anordnung der Betreuung abhängen. Sollte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass maximal 180,00 € für 2 Jahre ausbezahlt sind, dann sollte dies eindeutig klargestellt werden.

Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang auch, wie mit bereits entschiedenen Dauerfestsetzungen umzugehen ist. Mit der Einführung des neuen Betreuungsrechtes wurde die Möglichkeit der Festsetzung von Vergütung auch für zukünftige Zeiträume geschaffen. Das bedeutet, dass seit dem 01.01.2023

Vergütungen für 2 Jahre festgesetzt werden können. Damit ist jedenfalls auch teilweise der Geltungszeitraum dieses Gesetzes umfasst. Der Gesetzgeber normiert in § 3 Abs. 1 BetrInASG, dass die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nur zusammen mit einem Vergütungsantrag geltend gemacht werden kann. Wie ist dann in den Fällen vorzugehen, in denen bereits eine Entscheidung nach § 292 Abs. 5 VBGV für den Zeitraum bis 2025 getroffen wurde? Der Betreuer kann/darf in dem festgesetzten Zeitraum keinen Vergütungsantrag mehr stellen und ist somit an einem Antrag zur Auszahlung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung gehindert.

Die Erläuterungen zu Teil B Abs. 3 (Seite 13) im Zusammenhang mit § 1880 BGB in diesem Absatz beziehen sich nach unserer Einschätzung tatsächlich auf Abs. 4. Ausweislich § 1 Abs. 4 BetrInASG gelten für die Frage, wer Kostenschuldner der beabsichtigten Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ist, dieselben Grundsätze wie bei der Betreuervergütung. Soweit also Mittellosigkeit vorliegt, ist der Ausgleich aus der Landeskasse zu erstatten. Anderenfalls hat der Betroffene sie zu leisten. Nach der Begründung ist jedoch ein späterer Regress der Landeskasse der Ausgleichszahlung ausgeschlossen. Dies ist nicht nachvollziehbar, da dies eine Ungleichbehandlung der Betroffenen darstellt.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Ein Betroffener, der zum Zeitpunkt der Erstattung der Betreuervergütung ein Vermögen von 40.000,00 € besitzt, muss neben der Betreuervergütung den Inflationsausgleich zahlen. Ist der Betroffene jedoch mittellos, wird die Betreuervergütung nebst Inflationsausgleich (zunächst) aus der Landeskasse erstattet. Kommt der Betroffene dann später aufgrund z. B. einer Erbschaft zu Vermögen, soll nach dem Gesetzesvorhaben nur die Betreuervergütung zurückfordert werden, der Inflationsausgleich jedoch nicht.

Auch geht die Begründung ins Leere. Insbesondere der letzte Satz in diesem Absatz ist unklar: „Durch diese Maßnahme sollen insbesondere Rechtspfleger von einem erhöhten – nach nachgelagerten – Arbeitsaufwand entlastet werden und die Auszahlungsverfahren möglichst einfach und schnell gestaltet werden.“ Zum einen geht es bei einem Regress gemäß § 1881 BGB



Eine nur zeitweise Erhöhung der Pauschale dürfte den ehrenamtlichen Betreuern kaum zu vermitteln sein.

naturgemäß um eine Rückforderung und nicht um eine Auszahlung. Und zum anderen führt gerade die beabsichtigte Nichtverweisung auf § 1881 BGB entgegen der Gesetzesbegründung zu einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Rechtspfleger. Denn nach dem Gesetzesentwurf (§ 3 Abs. 1 BetrInASG) kann die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nur gemeinsam mit dem Vergütungsantrag geltend gemacht werden. Bei einem möglichen Regress müsste dann jeweils die Ausgleichszahlung herausgerechnet werden.

Die beabsichtigte Einführung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung auch für ehrenamtliche Betreuer wird hier kritisch gesehen. Es gab in diesem Jahr bereits eine Erhöhung, die die gestiegenen Kosten abfedert. Eine nur zeitweise Erhöhung der Pauschale dürfte den ehrenamtlichen Betreuern kaum zu vermitteln sein. Viel praktikabler dürfte dann eine generelle moderate Anhebung sein. In der Vergangenheit wurde die Pauschale und deren Sätze nur selten an die tatsächlichen Kosten und Gegebenheiten angepasst. Dies wäre ein gutes Signal für die Wertschätzung der ehrenamtlichen Betreuer. Wir merken an, dass das obige Beispiel mit den Überlappungszeiträumen auch bei der Aufwandspauschale auftreten kann. Der Gesetzeswortlaut verhält sich zu diesen Fallkonstellationen gar nicht, da er sich thematisch nur mit dem Fall der Beendigung des Amtes befasst.

Sollte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass maximal 48,00 € für 2 Jahre ausbezahlt sind, dann sollte dies ebenfalls eindeutig klargestellt werden.

Die geplante Anpassung des § 21 BTOG begrüßen wir ausdrücklich als sehr sinnvoll.



12. September 2023: Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) hier: Referentenentwurf des BMJ (Stand: 03.08.2023), Az. 374120#00002#0012

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hintergrund

Der Referentenentwurf betrifft die Formulare für die Beauftragung von Gerichtsvollziehern, für die Beantragung von richterlichen Durchsuchungsanordnungen und von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie für die beizufügenden Forderungsaufstellungen. Diese Formulare wurden im Dezember 2022 vollständig mit dem Ziel überarbeitet, die Handhabbarkeit und die digitale Nutzung zu verbessern. Mit dem Referentenentwurf sollen Hinweise von Nutzern zu weiterem Verbesserungsbedarf aufgegriffen werden.

Die Formulare sind auch von Behörden, z. B. von Unterhaltskassen, bei der Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen zu benutzen. Bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen sind sie von Behörden zu benutzen, wenn die für sie geltenden Rechtsgrundlagen für die Vollstreckung solcher Forderungen auf die Vorschriften zur Benutzungspflicht der Formulare (§ 753 Absatz 3, § 758a Absatz 6 und § 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung - ZPO) verweisen. Den Besonderheiten bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen soll insbesondere dadurch besser Rechnung getragen werden, dass es die Formulare für diesen Fall ermöglichen, ohne Vollstreckungstitel eine Vollstreckungsmaßnahme zu beantragen. Zudem wird die Möglichkeit zur Geltendmachung von Säumniszuschlägen erleichtert.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Änderung der Rechtsverordnung ist beabsichtigt, die Formulare als ausfüllbare PDF-Dateien auf der Webseite des BMJ zum Download zur Verfügung zu stellen. Es ist ebenfalls beabsichtigt, zur Erleichterung der Integration der Formulare in Softwareanwendungen die Formulare als Word-Dateien vorzuhalten. Zudem sind im Nachgang auch die Hinweisblätter sowie die XJustiz-Datensätze anzupassen.

1. Anpassungen hinsichtlich der Anträge auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Die klarstellenden Anpassungen sind sinnvoll und sollten umgesetzt werden. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass auch die geplanten Vergrößerungen der Freitextfelder nicht wirklich ins Gewicht fallen werden. Soweit in der Begründung des Entwurfs (auf Seite 52) darauf hingewiesen wird, dass Antragsteller auch weiterhin von den Möglichkeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 7 ZVFV Gebrauch machen können (also dass der Umfang der Texteingabefelder vergrößert werden darf und Texteingabefelder mehrfach verwendet werden können und – soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können – die Angaben in weiteren Anlagen gemacht werden dürfen), wird darauf hingewiesen, dass in der gerichtlichen Praxis festzustellen ist, dass die Gläubiger von den ersten beiden Möglichkeiten kaum bis gar nicht Gebrauch machen. Sofern die Größe der Textfelder nicht ausreichen, werden die weiteren Angaben von den Gläubigern in Anlagen übersandt. Insoweit wird bereits an dieser Stelle auf die unten stehenden Ausführungen „Problematische Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Formulare“ und „Fehlende elektronische Weiterbildungsmöglichkeit“ verwiesen.

Neben den im Entwurf bereits vorgesehenen Änderungen werden diesseits weitere Ergänzungen für sachdienlich gehalten:

Zu Anlage 4 (Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Es wird angeregt eine Klarstellung bei der Zustellungsvermittlung wie folgt aufzunehmen:

- die Zustellung durch die Geschäftsstelle zu vermitteln (anstatt die Zustellung selbst in Auftrag zu geben).
- die Zustellung soll gem. § 193 ZPO als Schriftstück erfolgen

- die Zustellung soll gem. § 193a ZPO als elektronisches Dokument erfolgen
- gleichzeitig ist der Drittschuldner aufzufordern, eine Erklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO abzugeben

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Digitalisierung vorgesehen, dass Zustellungen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen mit der Aufforderung gem. § 840 ZPO nicht (mehr) ausschließlich persönlich erfolgen müssen. Die persönliche Zustellung ist nämlich nicht erforderlich, wenn eine elektronische Zustellung gem. § 193a ZPO erfolgt. Insoweit können die vorgeschlagenen Ergänzungen als Klarstellungen für die vorzunehmenden Zustellungen dienen und das Zustellungsverfahren beschleunigen. Hintergrund ist neben den Änderungen in §§ 193a, 840 ZPO auch die Änderung von § 16 GVO, welche in der gerichtlichen Praxis bislang teils unterschiedlich ausgelegt wird:

Gemäß § 16 Abs. 1 GVO ist für Zustellungen der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsempfänger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (im Folgenden „örtliche Gerichtsvollzieherverteilungsstelle“). Persönliche Zustellungen darf der Gerichtsvollzieher gem. § 16 Abs. 2 S. 1 GVO jedoch nur in dem ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk ausführen.

Von den einen wird die Zuständigkeit in § 16 Abs. 1 GVO als ausschließliche betrachtet. In diesem Fall leitet die Serviceeinheit des Vollstreckungsgerichts im Falle der Zustellungsvermittlung den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss immer an die „örtliche Gerichtsvollzieherverteilungsstelle“ weiter. Von den anderen wird die Zuständigkeit in § 16 Abs. 1 GVO nicht als ausschließliche betrachtet. In diesem Fall wird seitens der Serviceeinheit des Vollstreckungsgerichts im Falle der Zustellungsvermittlung danach unterschieden, ob die Zustellung mit oder ohne die Aufforderung gem. § 840 ZPO beantragt ist. Wenn die Zustellung ohne § 840 ZPO erfolgen soll, werden die Unterlagen an die „örtliche Gerichtsvollzieherverteilungsstelle“ weitergeleitet. Wenn die Zustellung

mit der Aufforderung gem. § 840 ZPO erfolgen soll, werden die Unterlagen an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle am Sitz des Drittschuldners übersandt. In dieser Variante wird nicht berücksichtigt, dass ggf. aber auch eine elektronische Zustellung gem. § 193a ZPO erfolgen könnte, bei der eine persönliche Zustellung nicht erfolgt, und diese daher auch von dem Gerichtsvollzieher der „örtlichen Gerichtsvollzieherverteilerstelle“ vorgenommen werden kann.

In der gerichtlichen Praxis war bislang noch nicht zu beobachten, dass Gläubiger in ihren Zustell-Vermittlungsaufträgen zwischen Zustellungen gem. § 193 ZPO (Schriftstücke) oder gem. § 193a ZPO (elektronische Dokumente) wählen. Bislang war diesbezüglich aber auch in keiner Formularvariante eine entsprechende Eintragungsmöglichkeit vorhanden. Gläubiger hätten dies lediglich mit den entsprechenden Freitextfeldern oder gesonderten Anschreiben beantragen können. Eine Klarstellung welche Zustellungsart seitens des Gläubigers gewünscht ist, wäre jedoch sinnvoll, um die Zustellungsvermittlung effektiver zu gestalten und unnötige Weiterleitungen zu vermeiden. Solche Weiterleitungen sind nämlich insbesondere in dem Fall erforderlich, wenn die ausschließliche Zuständigkeit gem. § 16 Abs. 1 ZPO am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners bejaht wird, die zuzustellenden Unterlagen demnach an die „örtliche Gerichtsvollzieherverteilerstelle“ weitergeleitet werden, jedoch eine persönliche Zustellung bei der Aufforderung gem. § 840 ZPO seitens des Gläubigers gewünscht ist. In diesem Fall ist eine Amtshilfe durch den Gerichtsvollzieher am Sitz des Drittschuldners erforderlich.

Ob ein Antrag des Gläubigers hinsichtlich der Art der Zustellung, das heißt als Schriftstück oder als elektronisches Dokument, überhaupt erforderlich ist oder die Gerichtsvollzieher dies nach eigenem Ermessen entscheiden können, bleibt unklar. § 15 GVGA wurde zum 01.06.2023 trotz der Änderungen in § 16 GVO und § 840 Abs. 2 ZPO und § 193a ZPO nicht verändert. Gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 1 GVGA sind gerichtliche Pfändungsbeschlüsse im Fall des § 840 ZPO zwar weiterhin von der Zustellung durch die Post ausgeschlossen; nicht ausgeschlossen ist in diesem Fall jedoch die Zustellung als elektronisches Dokument. Hierzu ist in § 121 Abs. 2 S. 4 GVGA der entsprechende Inhalt von § 840 Abs. 2 S. 1 HS 2 ZPO zu finden. Insoweit könnte die

Die Unübersichtlichkeit lässt zusätzliche Arbeit durch entsprechende Aufklärungsverfügungen der Vollstreckungsgerichte befürchten.

Weiterleitung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, bei denen eine Zustellungsvermittlung gewünscht ist, effizienter bearbeitet werden und für die Gläubiger auch unnötige Postläufe vermieden werden. Gibt der Gläubiger an, dass die Zustellung gem. § 193 ZPO als Schriftstück erfolgen soll, inkludiert dies die persönliche Zustellung, sodass eine Weiterleitung an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle beim Sitz des Drittschuldners erfolgt. Gibt der Gläubiger an, dass die Zustellung gem. § 193a ZPO als elektronisches Dokument erfolgen soll, wird deutlich das keine persönliche Zustellung erforderlich ist, sodass die Unterlagen an die „örtliche Gerichtsvollzieherverteilerstelle“ übersandt werden.

Zu Anlage 5 (Entwurf eines Pfändungs- und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Auf Seite 3 sollte die Passage „Wegen dieser Ansprüche“ nebst des vom Gericht auszufüllenden Feldes dahingehend abgeändert werden, dass der Rahmen entfällt und das „vom Gericht auszufüllen“ gestrichen wird, sodass das Formular wie folgt lautet:

„Wegen dieser Ansprüche
 sowie wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner werden (...)“

Die Gläubigerpartei kann die Checkbox in ihrem Entwurf auswählen, sofern sie die Zustellungskosten mit vollstrecken möchte.

Wählt die Gläubigerpartei die Checkbox aus, spricht jedoch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gegen die entsprechende Anordnung, kann das Vollstreckungsgericht eine Absetzung vornehmen und den Passus streichen.

Auch wenn der Schuldner gem. § 788 Abs. 1 ZPO kraft Gesetzes für die erforder-

lichen Vollstreckungskosten haftet, heißt dies nicht, dass eine Aufnahme von Amts wegen erfolgen kann. Das Gericht ist gemäß § 308 Abs. 1 ZPO nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen. In Anlage 4 (Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) ist kein Antrag auf Aufnahme der Zustellungskosten enthalten.

In der gerichtlichen Praxis dürfte es selten vorkommen, dass die Gläubigerpartei im Falle der Beantragung von Prozesskostenhilfe die Checkbox der Zustellungskosten auswählt. Wenn doch, kann eine Absetzung durch das Vollstreckungsgericht vorgenommen werden. Dasselbe gilt nämlich auch für die Gerichtskosten gem. KV Nr. 2111 GKG. Auch von der Zahlung der Gerichtskosten ist die Gläubigerpartei im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung befreit und kann diese Kosten nicht gegen den Schuldner geltend machen. Gleichwohl kann die Gläubigerpartei diese Kosten in der jeweiligen Forderungsaufstellung unter „Kosten für dieses Verfahren“ eintragen, was eine Absetzung durch das Vollstreckungsgericht zur Folge hätte.

Auf Seite 6 sollte betreffend das Modul M folgende Checkbox ergänzt werden:

der Schuldner die Kopie der aktuell dem Kreditinstitut vorliegenden Bescheinigung gem. § 903 ZPO an den Gläubiger herauszugeben hat.

Die entsprechende Anordnung wird von einer Vielzahl von Gläubigern bei der Kontopfändung über das Freitextfeld beantragt. Der Gläubiger, zu dessen Gunsten Ansprüche des Schuldners auf Auszahlung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und überwiesen werden, kann verlangen, dass die gemäß § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO bestehende Verpflichtung des Schuldners zur Herausgabe der bei ihm vorhandenen Nachweise, welche gemäß § 850k Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 ZPO zur Erhöhung der Pfändungsfreibeträge führen

Die 2022 eingeführten Formulare werden hinsichtlich der Verständlichkeit, Lesbarkeit und Übersichtlichkeit als problematisch empfunden.

können, in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgenommen wird. Dem Schuldner muss nachgelassen werden, die Übergabe durch Herausgabe von Kopien zu erfüllen. (BGH, Beschluss vom 21. Februar 2013 – VII ZB 59/10 –, juris)

Auf Seite 8 sollte auch die Größe des Freitextfeldes für die Begründung im Modul Q vergrößert werden, damit die Vollstreckungsgerichte mehr Platz für die Eintragungen haben. Insbesondere soweit seitens der Bundesländer noch kein Gebrauch von den Öffnungsklauseln in §§ 4, 5 ZVfV gemacht worden ist, besteht für die Vollstreckungsgerichte noch keine (sinnvolle/effektive) Möglichkeit der elektronischen Weiterbearbeitung. Sofern die Rechtspfleger der Vollstreckungsgerichte zum Beispiel die Zusammensetzung des dem Schuldner gem. § 850d Abs. 1 ZPO zu belassenden pfändungsfreien Betrages näher begründen wollen, reicht der vorgesehene Platz nicht aus.

Auch sollten die Größen der Freitextfelder für die Begründungen in den Modulen R (auf Seite 8), Modul S (auf Seite 9) und Modul T (Seite 9) entsprechend vergrößert werden.

Problematische Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Formulare

Die Stellungnahme soll auch dafür genutzt werden, darauf hinzuweisen, dass die mit Wirkung zum 22.12.2022 eingeführten „neuen“ Formulare, das heißt auch unter Berücksichtigung der zur Stellungnahme übersandten Entwürfe, von den Mitarbeitern der Vollstreckungsgerichte hinsichtlich der Verständlichkeit und der Lesbarkeit bzw. Übersichtlichkeit als problematisch empfunden werden. Eine stichprobenartige Rückfrage bei einigen der mit Vollstreckungssachen befassten Mitarbeitern der Vollstreckungsgerichte (sowohl Rechtspfleger als auch Serviceeinheiten) zu den neuen Formularen hat nämlich ergeben, dass als erstes Feedback nahezu ausnahmslos an-

gegeben wurde, dass die neuen Formulare „sehr unübersichtlich und schwer zu lesen“ und „überladen“ sind. Sicherlich ist alles eine gewisse Frage der Eingewöhnung, allerdings ist festzustellen, dass die mit Wirkung zum 22.12.2022 eingeführten Formulare im Vergleich zu den alten Formularen unübersichtlicher und schlechter lesbar sind. Die in den neuen Formularen verwendeten Schriftgrößen sind als klein einzustufen. In den Formularen sind sehr viele Eintragungsmöglichkeiten vorhanden, welche regelmäßig auch zu nutzen sind, aber auch leicht von Gläubigern bei der Antragstellung übersehen werden können (insbesondere Klammerzusätze, welchen Schuldner oder Drittschuldner die Eintragungen ggf. nur betreffen).

Dass kleine Schriftgrößen verwendet werden und die vielen Auswahl- und Eintragungsmöglichkeiten bestehen, ist vor dem Hintergrund des Umfangs der mit den Formularen abgebildeten Antrags- und Beschlussmöglichkeiten nachvollziehbar. Allerdings ist zu befürchten, dass die Unübersichtlichkeit zusätzliche Arbeit durch entsprechende Aufklärungsverfügungen der Vollstreckungsgerichte verursacht. Auch könnten bedingt durch die Unübersichtlichkeit leicht Amtshaftungsfälle entstehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Verfahren auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen um Massenverfahren handelt, für deren Bearbeitung den Rechtspflegern im Schnitt gemäß PEBB§Y nur 15 Minuten je Verfahren zur Verfügung stehen.

Eine Verbesserungsmöglichkeit könnte darin bestehen, dass zwar der gesamte Inhalt, wie im Entwurf vorgesehen, durch die ZVfV vorgegeben ist, aber die Formulare nicht immer im Ganzen zu verwenden sein müssten, sondern der eingereichte Antrag und der eingereichte Beschlussentwurf vielmehr nur die tatsächlich benötigten Teile enthalten dürften. Dies wäre sowohl ein Gewinn für die Lesbarkeit, die Übersichtlichkeit als auch die Verständlichkeit der Anträge selbst

als auch der gerichtlichen Entscheidungen. Diese Möglichkeit würde allen Verfahrensbeteiligten (Gläubigern, Schuldern, Drittschuldnern) sehr zu Gute kommen und wäre auch für die Bearbeitung durch die Vollstreckungsgerichte ein großer Vorteil. Gerade auch für die Schuldner und auch Drittschuldner, dürften die unübersichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse inzwischen kaum noch nachzuvollziehen sein, was nicht Sinn einer bürgerfreundlichen Justiz sein kann. Damit nicht versehentlich zwingend erforderliche Teile der Formulare wegfallen, wäre es denkbar, Pflichtfelder, die immer zu verwenden sind, und optionale Module, die separat auswählbar sein könnten, in der ZVfV zu benennen.

Abweichungen von den Formularen sind zwar gemäß § 3 ZVfG möglich, jedoch ausschließlich unter Beachtung der Abs. 2 und 3 und auch nur unter der Voraussetzung, dass durch die Abweichungen einerseits die Verständlichkeit und die Lesbarkeit der eingereichten Formulare sowie andererseits die Zuordnung von Text zu den jeweiligen Sinneinheiten, die durch einen mit einem Buchstaben versehenen und grau hinterlegten Balken gekennzeichnet sind (Module) nicht beeinträchtigt werden.

So ist es gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ZVfV zulässig, unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung der Formulare vorzunehmen und den vorgesehenen Umfang von Texteingabefeldern zu erweitern oder zu verringern.

In der gerichtlichen Praxis ist allerdings festzustellen, dass von den Abweichungsmöglichkeiten seitens der Gläubiger nahezu gar kein Gebrauch gemacht wird. Sofern die Größe der Textfelder nicht ausreicht, werden die weiteren Angaben von den Gläubigern ganz überwiegend in gesonderten Anlagen übersandt.

Gemäß § 298a Abs. 1a) ZPO werden die Prozessakten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die oben beschriebene Verschlinkung der einzureichenden Anträge und Beschlussentwürfe wären auch für die Bearbeitungsmöglichkeiten in der elektronischen Akte (E-Akte) vorteilhaft.

Vielleicht wäre es auch möglich, dass das BMJ oder ein Länderverbund eine Homepage zur Verfügung stellt, auf welcher man die Anträge ähnlich wie bei dem Antrag

auf Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids stellen könnte. Vielleicht wäre es hierbei sogar möglich, dass der Antragsteller den Antrag und den Beschlussentwurf auch über die Homepage direkt an das zuständige Vollstreckungsgericht weiterleiten kann, andernfalls könnte er ein PDF nebst einem strukturierten Datensatz zum Download angeboten bekommen, welche er sodann ausgedruckt und postalisch oder als elektronische Dokumente unter Beachtung der Vorgaben des § 130a ZPO an das jeweilige Vollstreckungsgericht übersenden könnte.

Fehlende elektronische Weiterbearbeitungsmöglichkeit

Auch soll die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu genutzt werden, um auf den für die gerichtliche Praxis misslichen Umstand hinzuweisen, dass die von den Gläubigern in den Formularen vorgenommenen Eintragungen (selbst im Falle der elektronischen Übersendung des Antrages aufgrund von § 130d ZPO oder § 829a ZPO) nicht in ein Formular der genutzten IT-Fachanwendungen (zum Beispiel forumSTAR) übernommen werden können.

In der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) sind zwar bereits in § 4 und 5 Öffnungsklauseln für die elektronische Weiterverarbeitung vorhanden. Diese Öffnungsklauseln verlagern das Problem jedoch auf die Justizverwaltungen der Länder, welche offensichtlich bislang nicht oder nicht ausreichend tätig geworden sind. Dies bedeutet in der gerichtlichen Praxis, dass die Bearbeitung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ganz überwiegend noch in Papierform erfolgt und insbesondere die im Formular vorhandenen Eingabefelder (insbesondere in von den Vollstreckungsgerichten zu nutzenden Modulen Q, R, S und T) nicht sinnvoll genutzt werden können. Regelmäßig reicht der Platz an den vorgesehenen Stellen in dem (ausgedruckten) (PDF-)Formular für die vorzunehmenden (handschriftlichen) Begründungen nicht aus, sodass das Vollstreckungsgericht an der Position nur auf eine Anlage verweisen kann, anstelle der eigentlich vorhandenen Eintragungsmöglichkeiten.

Wir regen daher an zu prüfen, ob in die ZVFV die Verpflichtung aufgenommen werden kann, dass Gläubiger, die einen

Es ist misslich, dass die von den Gläubigern in den Formularen vorgenommenen Eintragungen selbst im Falle der elektronischen Übersendung des Antrags nicht in ein Formular der genutzten IT-Fachanwendungen übernommen werden können.

Antrag gem. §§ 829, 835 ZPO aufgrund der Vorschrift § 130d ZPO in einem elektronischen Dokument zu stellen haben, oder auch Gläubiger, die einen freiwilligen elektronischen Antrag gem. § 829a ZPO stellen, einen XML-Datensatz beizufügen haben, aus welchem sich alle erforderlichen Angaben für die maschinelle Übertragung ergeben, damit die Eintragungen maschinell ausgelesen und in ein entsprechendes Formular der IT-Fachanwendung (zum Beispiel forumSTAR) übernommen werden können. Diese Verpflichtung müsste zumindest hinsichtlich der professionellen Einreicher, das heißt insbesondere Rechtsanwälte, Inkassodienstleister, Behörden und Gläubiger mit eigener Rechtsabteilung (wie zB bei Versicherungen oder Kreditinstituten üblich), bestehen.

So wäre sichergestellt, dass das Vollstreckungsgericht in den vorgesehenen Feldern Eintragungen vornehmen kann und nicht mehr mittels weiterer Anlagen arbeiten muss. Sicherlich ist es auch möglich, im Falle der Einführung der E-Akte Ergänzungen seitens der Vollstreckungsgerichte mit einer PDF-Bearbeitungssoftware in die übersandten PDF-Dateien einzubringen. Dies verursacht jedoch einen nicht unerheblichen Aufwand bei den Vollstreckungsgerichten. Auch schafft dies keine Abhilfe daran, dass die Formulare unübersichtlich sind und auch weitere Ergänzungen in den Eingabefeldern zum Teil nur mit einer sehr kleinen Schriftgröße erfolgen könnten.

Auch durch die verpflichtende Einreichung eines XML-Datensatzes würde die Möglichkeit der oben beschriebenen Verschlingung geschaffen werden, also dass das Gericht auch einen Beschluss erlassen könnte, der nicht aus allen Seiten bzw. allen Modulen des Formulars besteht. Sollen zum Beispiel nur Ansprüche eines Gläubigers gegen einen Schuldner gem. Modul H

bei einem Kreditinstitut gepfändet werden, so könnte das Gericht einen hierauf beschränkten Beschluss erlassen, sodass dieser statt aus 9 Seiten aus ca. 2–4 Seiten (jeweils zzgl. Aufstellung der Forderungen) bestehen könnte.

2. Weitere Anregungen

Für die Nutzung elektronischer Signaturen wäre es hilfreich, den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher auf Seite 7 des Formulars das Feld „Unterschriften der Auftraggeber“ auch als Formularfeld auszugestalten. Der Name könnte eingetragen und die Datei elektronisch signiert werden und an den Gerichtsvollzieher übersandt werden. Aktuell muss das Formular ausgedruckt, unterschrieben, eingescannt und signiert werden. Anschließend erfolgt die elektronische Übersendung an den Gerichtsvollzieher. Der Weg in die digitale Zukunft sollte einfacher gestaltet werden.

Nach § 130d ZPO müssen Behörden Anträge in elektronischer Form stellen. Streitig ist aktuell, ob das nur gilt, wenn fiskalische Ansprüche verfolgt werden, oder auch, wenn sie hoheitlich tätig werden. Die Verwendung von Formblättern ist nicht verbindlich. Es wurde deshalb aus der Praxis an uns herangetragen, § 130d Satz 1 ZPO zu ergänzen:

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln, wenn die genannten staatlichen Einrichtungen fiskalisch tätig werden.



25. September 2023: Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) hier: Referentenentwurf des BMJ (Stand: 01.09.2023), Az. R A 4 - 374120#00002#0015

Hinsichtlich der Verlängerung der Übergangsfrist zur Nutzung der „alten“ Formulare bis zum 30.04.2025 bestehen keine Bedenken.

Für den Bund Deutscher Rechtspfleger sind weitere Änderungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, insbesondere hinsichtlich der „neuen“, mit Wirkung zum 22.12.2022 eingeführten Formulare erforderlich. Es ist dringend auf eine Lösung hinzuwirken, die eine effektive elektronische Weiterbearbeitung der Formulare ermöglicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) hier: Referentenentwurf des BMJ (Stand: 03.08.2023), Az. 374120#00002#0012, Bezug genommen. Seitens des Bundesministeriums der Justiz wurde im Rahmen der Beteiligung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstre-

ckung (Az. R A 4 - 374100#00005#0007) auch bereits Gelegenheit zur Stellungnahme zur möglichen Pflicht zur Einsendung der Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz für bestimmte professionelle Antragsteller gewährt. Eine entsprechende Anregung wurde unsererseits auch bereits in der Stellungnahme formuliert.

Die Umsetzung der weiteren Vorschläge zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung unter Berücksichtigung der Überlegungen zur Findung einer Lösung für die effektive elektronische Weiterbearbeitung der Formulare ist nicht bis zum 30.11.2023 zu erreichen. Insbesondere sollten diesbezüglich sinnvollerweise weitere Abstimmungen mit den Interessenverbänden erfolgen. In der gerichtlichen Praxis ist ohnehin festzustellen, dass die „neuen“ Formulare bislang selten benutzt werden. Viele professionell am Verfahren auf Gläubigerseite Beteiligte haben ihre IT-Software noch nicht hinsichtlich der „neuen“ Formulare angepasst. Für die Voll-

streckungsgerichte ergibt sich daher durch die Verlängerung der Übergangszeit keine abweichende Situation als der derzeitigen, insbesondere entsteht für die Vollstreckungsgerichte keine Mehrarbeit.

Es macht keinen Sinn, ausschließlich die „neuen“ Formulare mit Hochdruck verpflichtend einzuführen, da bereits feststeht, dass diese noch zu überarbeiten sind. Vor dem Hintergrund, der durch die Optimierung der Formulare erforderlichen weiteren Umstellungen und Anpassungen der IT-Verfahren aller an den Verfahren Beteiligten ist die Verlängerung der Übergangsfrist sinnvoll, da diese erfahrungsgemäß ausreichend Zeit bedürfen und es nicht praktikabel erscheint, in kurzer Zeit mehrfache Anpassungen vornehmen zu lassen. Die Übergangszeit sollte viel mehr mit Hochdruck dazu genutzt werden, die „neuen“ Formulare kurzfristig zu optimieren und die effektive elektronische Weiterbearbeitung zügig voranzutreiben, um ein zeitgemäßes Arbeiten zu ermöglichen.



3. Oktober 2023: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, Az. R A 4 - 374100#00005#0007

Allgemeine Ausführungen zum Entwurf

Die zunehmende Digitalisierung hat in den letzten Jahren insbesondere aufgrund der Vorschriften §§ 829a, 130d ZPO auch für die Vollstreckungsgerichte immer größere Bedeutung gewonnen. Die Vorschrift § 829a ZPO hat sich in der Praxis der Vollstreckungsgerichte bewährt. Bereits vor der Einführung von § 130d ZPO ab dem 01.01.2022 haben sehr viele Gläubiger von der Möglichkeit des vereinfachten Vollstreckungsantrags Gebrauch gemacht. Seit dem vorgenannten Datum ist die Zahl der Anträge gem. § 829a ZPO weiter angestiegen. Die geplanten Änderungen werden für die Vollstreckungsgerichte Erleichterungen bringen, da sie die Anforderung der postalischen Übersendung der Vollstreckungstitel und des Kostenvorschusses in vielen weiteren Fällen entbehrlich machen, sodass die Bearbeitung durch die Vollstreckungsgerichte effizienter erfolgen kann.

Gemäß § 298a Abs. 1a) ZPO sind die Verfahrensakte ab dem 1. Januar 2026 flächendeckend verbindlich elektronisch zu führen. Unter diesem Aspekt sind die geplanten Änderungen aus Sicht der Vollstreckungsgerichte zu begrüßen, da nach der Einführung der elektronischen Akte ohne eine Änderung der wesentlichen weiteren Vorschriften immer noch eine Nebenakte in Papier zu führen wäre, um die Vollstreckungstitel und ggf. weitere im Original einzureichende Urkunden für die Bearbeitung vorzuhalten. Durch die geplanten Änderungen wird sich dies auf eine geringe Anzahl an Fällen reduzieren.

Auch wenn die geplanten Änderungen aus Sicht der Vollstreckungsgerichte und auch aus Sicht der Gläubiger zu begrüßen sind, soll aber hinsichtlich der Digitalisierung des Vollstreckungsverfahrens noch einmal deutlich auf die Missbrauchsmöglichkeiten hingewiesen werden. Der Schuldnerschutz erfährt durch die angestrebte Übergangslösung eine deutliche Verschlechterung. Ak-

tuell ist nicht absehbar, wie lange es dauern wird, bis eine finale digitale Lösung eingeführt werden kann, die größeren Schuldnerschutz bietet. Die Effizienzsteigerung für die Gläubiger und die Vollstreckungsgerichte ist sehr sinnvoll und dient zweifelsfrei der Beschleunigung des Verfahrens. Der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Sphäre des Schuldners darf aber durch die Verschlan- kung des Vollstreckungsverfahrens nicht aus dem Blick geraten. Es ist die Aufgabe des Staates die Rechte der Gläubiger und der Schuldner gleichermaßen im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen. Die Regelungen in § 754a Abs. 2 und 3 ZPO-E und § 829a Abs. 2 und 3 ZPO-E sollen in erster Linie dem Schuldnerschutz dienen. Soweit die Versicherung zukünftig darauf lauten muss, dass dem Auftraggeber bzw. Antragsteller die Dokumente, wie sie ihm vorliegen, bildlich und inhaltlich mit den übermittelten Dokumenten übereinstimmen, soll dies auch dazu dienen, Manipulationen entgegenzuwirken.

Der Schuldnerschutz muss auch bei elektronischer Abarbeitung wirklich gewährleistet sein.

Die Frage nach Konsequenzen, wenn Auftraggeber bzw. Antragsteller falsche Versicherungen abgeben oder den neuen Verpflichtungen nach § 754a Abs. 2 ZPO-E und § 829a Abs. 2 ZPO-E nicht nachkommen, darf hier gestellt werden. Es muss für eine unzulässige Zwangsvollstreckung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt werden, auch bei einfacher Fahrlässigkeit sind unabsichtliche unzulässige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, welche zum Beispiel wegen eines Buchungsfehlers auf Seiten des Gläubigers entstehen können, dem Schuldner nicht zuzumuten. Wird in einem solchen Fall das Konto oder das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet, kann dies für den Schuldner gravierende Folgen haben. Solche Fälle kommen leider aufgrund der Tatsache, dass Vollstreckungssachen offenkundig Massenverfahren sind, immer wieder vor. *Hergenröder* hatte bereits in der DGVZ 2019, 69, 72 zum Versicherungserfordernis der §§ 754a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ZPO sowie § 829a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ZPO darauf hingewiesen, dass dieses mehr oder minder entwertet ist, als es sich nicht um eine eidesstattliche Versicherung handeln muss und somit eine entsprechende unrichtige Erklärung nur dann strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, wenn das Handeln des Gläubigers als Betrug im Sinne von § 263 StGB zu qualifizieren ist.

Gerade bei Auftraggebern bzw. Antragstellern, die durch spezialisierte Rechtsanwälte oder durch große Inkassodienstleister vertreten werden, muss der Blick dafür geschärft werden, dass der Eingriff in den Lebensbereich der Schuldner durch die Vollstreckung mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt. Insbesondere gibt es keine Anforderungen an die persönliche Qualifikation des Vertreters, der für einen Inkassodienstleister auftritt. (*Althammer* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, § 79 ZPO, Rn. 10)

Der generelle Gedanke an den Schuldnerschutz und die Überlegungen hinsichtlich der Absätze 2 und 3 werden positiv aufgenommen, aber es handelt sich mangels echter Konsequenzen bei Fehlverhalten mehr um einen „zahnlosen Papiertiger“. *Hergenröder* hatte auch in der DGVZ 2019, 69

nachvollziehbar hinsichtlich der Zweifelhaf-tigkeit der Unterschiede der Versicherungsarten je nach Verfahrenspartei hingewiesen: der Gläubiger hat im Falle der Vollstreckung nach den §§ 754a, 829a ZPO eine einfache Versicherung abzugeben; der Schuldner hat jedoch die Richtigkeit und Vollständigkeit einer abgegebenen Vermögensauskunft nach § 882c Abs. 3 S. 1 ZPO zu Protokoll an Eides statt zu versichern.

Auch dass zukünftig zu versichern ist, dass dem Auftraggeber bzw. Antragsteller die Dokumente, wie sie ihm vorliegen, bildlich und inhaltlich mit den übermittelten Dokumenten übereinstimmen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aber dass auch diese Versicherung nur gut gemeint ist, zeigt sich darin, dass die Versicherung bereits in dem Moment unrichtig wird, wenn der Auftraggeber bzw. Antragsteller nach dem Absenden des Auftrages versehentlich einen Kaffeefleck auf dem Vollstreckungstitel hinterlässt. Gem. § 754a Abs. 2 ZPO-E und § 829a Abs. 2 ZPO-E ist das Vollstreckungsorgan unverzüglich zu informieren, wenn die Dokumente nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nicht mehr bestehen oder Änderungen auftreten, nachdem die elektronischen Dokumente übermittelt worden sind. Gemeint ist gemäß der Begründung, dass der Vollstreckungstitel von dazu berechtigten Personen eingezogen oder geändert wurde. Sicherlich ist bei einem Kaffeefleck kein Missbrauch zu befürchten, da der Vollstreckungstitel mit oder ohne Kaffeefleck zur Vollstreckung geeignet sein kann. Aber eine bildliche Übereinstimmung zwischen dem Vollstreckungstitel und dem übersandten elektronischen Dokument besteht schon in diesem Fall nicht mehr. Weiter könnte es aber auch sein, dass der Vollstreckungstitel vollständig unleserlich wird oder durch den Kaffee das Papier so aufgeweicht wird, dass der Titel zerreißt oder zerstört wird. Muss dies vom Gläubiger sodann nicht mitgeteilt werden? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die abzugebenden Versicherungen gem. § 829a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ZPO bereits jetzt im Massenverfahren per Autotext bzw. in den mit Wirkung zum 22.12.2022 eingeführten „neuen“ Formularen der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung abge-

geben werden und falsche Versicherungen in der Regel keine Strafbarkeit nach sich ziehen (vgl. *Hergenröder* in DGVZ 2019, 69, 72), sollte dringend nachgedacht werden, wie der Schuldnerschutz auch bei der elektronischen Abarbeitung wirklich gewährleistet ist.

Soweit in § 757 Abs. 1 ZPO-E vorgesehen ist, dass der Gerichtsvollzieher bei Teilzahlungen Quittungen zu erstellen hat und gemäß § 757 Abs. 3 ZPO-E die vollständige Befriedigung zu bescheinigen hat, so wird der Schuldner auch hierdurch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage schlechter gestellt. Denn nach bisherigem Recht hat der Gerichtsvollzieher gem. § 757 ZPO nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei teilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken und dem Schuldner Quittung zu erteilen. Bei vollständiger Befriedigung hat der Gerichtsvollzieher den

Hintergrund

Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung werden folgende Ziele verfolgt: Die sogenannten hybriden Anträge sollen reduziert werden durch geringere Beschränkungen beim Verzicht auf die Titelvorgabe. Sämtliche weitere Dokumente von Anwälten und Behörden an Gerichtsvollzieher sollen elektronisch übermittelt werden müssen. Die sicheren Übermittlungswege bei der Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher sollen ausdrücklich geregelt werden (§ 753 Absatz 7 ZPO-E). Die Übermittlung der Nachweise der Vollstreckungsvoraussetzungen in digitaler Form soll ausreichen, um bestimmte Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers zu begründen (§§ 754, 755, 757 und 802a ZPO-E. Es soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen dem Gerichtsvollzieher eine Geldempfangsvollmacht digital nachgewiesen werden kann (§ 753a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ZPO-E). Im Gerichtskosten-gesetz soll klargestellt werden, dass bei elektronischer Antragstellung im Interesse der Verfahrensbeschleunigung im Fall der elektronischen Übermittlung von Dokumenten auf die Vorauszahlung der Gerichtsgebühr verzichtet wird (§ 12 Absatz 6 Satz 2 GKG-E). Im Justizbeitreibungsgesetz werden Folgeänderungen vorgenommen.

Die Realisierung eines elektronischen Titelregisters muss mit Hochdruck verfolgt werden.

Vollstreckungstitel dem Schuldner gem. § 60 GVGA auszuhändigen.

Eine (Teil-)Quittung bietet aus hiesiger Sicht deutlich weniger Schutz als ein entsprechender Vermerk durch den Gerichtsvollzieher auf dem Vollstreckungstitel. Denn bei dem Vermerk auf dem Vollstreckungstitel waren diese auch bei Folgevollstreckungen für das jeweilige Vollstreckungsorgan ersichtlich, sodass eine Nichtaufnahme in die Forderungsaufstellung moniert worden ist. Zukünftig sind erbrachte Zahlungen bei Folgevollstreckungen für das Vollstreckungsorgan unsichtbar.

Weiter ist fraglich, wo und wie lange der Schuldner die Quittung/en oder die Bescheinigung über die vollständige Befriedigung aufbewahren soll. Die Vollstreckungstitel verjähren gem. § 197 BGB nach 30 Jahren. Nach § 212 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Schuldner sollten entsprechende Quittungen also für mindestens 30 Jahre aufbewahren. Der Schuldner wird hierüber weder belehrt noch ist es lebensnah, dass jemand Unterlagen für so lange Zeit aufbewahrt. Bislang konnten Schuldner den vom Gerichtsvollzieher ausgehändigten, entwerteten Titel nach einer Zeit relativ bedenkenlos entsorgen. Denn für eine erneute – im Falle der Vollbefriedigung unzulässige – Vollstreckung musste sich der Gläubiger eine neue, das heißt weitere vollstreckbare Ausfertigung gem. § 733 ZPO, beantragen. Bereits das Hindernis einen Antrag auf Erteilung einer weiteren Ausfertigung zu stellen, schützt den Schuldner vor absichtlich oder unabsichtlich gestellten Folgeanträgen. Vor der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wird der Schuldner gem. § 733 Abs. 1 ZPO regelmäßig gehört, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird. Weiter ist der Schuldner gem. § 733 Abs. 2 ZPO von der Erteilung der weiteren Ausfertigung in Kenntnis

zu setzen. Die bisherige Rechtslage schützt die Schuldner also deutlich effektiver vor unzulässigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Fraglich ist was passiert, wenn der Schuldner, die vom Gerichtsvollzieher erteilte/n Quittung/en oder die Befriedigungsbescheinigung verliert oder nach einem unzulässigen Zwangsvollstreckungsversuch nicht schnell auffinden kann? Die Beweislast liegt beim Schuldner, er ist auf die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO angewiesen. Kann er die Quittung/en oder die Bescheinigung über die vollständige Befriedigung jedoch nicht vorlegen, wird er keinen Erfolg mit einer solchen Klage haben. Auch ist eine Vollstreckung trotz Vorlage urkundlicher Nachweise im Sinne des § 775 Nr. 4 ZPO fortzusetzen, wenn der Gläubiger eine Befriedigung oder die Stundung der titulierten Forderung bestreitet. (BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2015 – V ZB 62/15 –, juris). Der Nachteil liegt daher klar auf Seiten des Schuldners.

Es sollte dringend in Betracht gezogen werden, bei der Übergangslösung bis zur Einführung einer digitalen Lösung, dem Gläubiger jedenfalls bei vollständiger Erfüllung der Forderung aufzugeben, die vollstreckbare Ausfertigung nachträglich an den Schuldner zu übersenden, verbunden mit der Verpflichtung zur Löschung der elektronischen Fassung und die Missachtung dieser Pflicht in Anlehnung an § 882g Abs. 8 Nr. 4 iVm § 7 Abs. 4 S. 2, 3 SchuVAbdrV51 mit einem Zwangsgeld zu sanktionieren. (Hergenröder, DGVZ 2019, 69, 73)

Im Entwurf ist unter dem Punkt „C. Alternativen“ angegeben, dass es derzeit keine Alternativen geben würde. Weiter sollte langfristig zur Behebung der Problematik hybrider Anträge und Aufträge allerdings eine digitale Lösung angestrebt werden, die vor allem aus Gründen des Schuldnerschutzes ein hohes Niveau an Fälschungs- und Manipulationsschutz gewährleisten kann. Eine solche Lösung könnte in der Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung bestehen, die jedoch aufgrund der notwendigen techni-

schen Entwicklungen nicht zeitnah realisiert werden könne.

Die zeitnahe Realisierung eines elektronischen Titelregisters, das aufgrund des hoheitlichen Charakters von der Justiz eingerichtet werden muss, ist hier die einzige Lösung, die mit Hochdruck verfolgt werden muss. Im März 2011 hat die Arbeitsgruppe „Zukunft“ der Bund-Länder-Kommission in dem Dokument „Gemeinsame Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung“ (Stand 16.03.2011, abrufbar unter https://justiz.de/laender-bundeuropa/elektronische-kommunikation/erv-gesamtstrategie.pdf;jsessionid=522E410F_D4083A8AE47DE10C63358268, Seite 44 unter 5.) auf die Möglichkeit eines elektronischen Titelregisters hingewiesen. (Hergenröder, DGVZ 2019, 69, 73f.) Seitdem sind 12,5 Jahre vergangen, ohne dass konkrete Planungen für eine solches Register oder aber auch eine andere digitale Lösung vorliegen.

Ausführungen zu § 753a ZPO-E und § 764a ZPO-E:

Die klarstellende Aufteilung des § 753a ZPO in § 753a ZPO-E und § 764a ZPO-E wird insbesondere durch die gerichtliche Praxis begrüßt. Hinsichtlich der Einführung des § 764a ZPO-E ist aus hiesiger Sicht jedoch fraglich, warum die Versicherung nur erforderlich sein soll, wenn die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen durch Gerichte betrieben wird. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung in das bewegliche Vermögen ist in Abschnitt 2 des 8. Buch ZPO Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 802a–882i) ZPO geregelt. Ausgenommen wegen der Einschränkung auf das bewegliche Vermögen ist die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 – 871 ZPO).

Wenn für den Bereich des Vollstreckungsgerichts eine Spezialvorschrift zum Nachweis der Vollmacht eingeführt wird, wäre es aus hiesiger Sicht sinnvoll, dass diese Versicherung im Rahmen der Mobiliarvollstreckung konsequent eingeführt werden würde, damit ein einheitliches Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht zu beachten ist. Andernfalls ist zu befürchten, dass Mehrarbeit durch Aufklärungsverfügungen bei den Vollstreckungsgerichten anfallen wird.

Würde die Versicherung für alle Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Immobiliervollstreckung) eingeführt, würde diese insbesondere auch (unstreitig) bei Rechtsmitteln gem. §§ 766, 793 ZPO, bei Vollstreckungsschutzverfahren gem. § 765a ZPO, bei Verfahren auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses gem. § 788 Abs.2 ZPO, bei Verfahren auf Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen gem. §§ 883 – 898 ZPO nach dem Abschnitt 3 des 8. Buches ZPO, das heißt insbesondere auch bei Verfahren hinsichtlich der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nach bürgerlichem Recht gem. § 889 ZPO, bei den Verfahren in Bezug auf die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos gem. §§ 899 – 910 ZPO gem. Abschnitt 4 des 8. Buches ZPO und auch den Verfahren hinsichtlich der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung gem. §§ 946–959 nach Abschnitt 6 des 8. Buches ZPO gelten. Warum die Versicherung der Vollmacht bei diesen Verfahren nicht gelten soll, erschließt sich nicht, insbesondere da auch zukünftig die Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO und einer Durchsuchungsanordnung gem. § 758a ZPO von der Versicherungspflicht betroffen sein sollen, obwohl gerade die Verfahren gem. § 802g ZPO nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 753a ZPO wegen der besonderen Bedeutung noch von der Vorschrift nicht erfasst waren (BT-Drucksache 19/20348, S. 72). In dem Referentenentwurf heißt es auf Seite 32 hierzu „Auf die Regelung des geltenden § 753a Satz 2 ZPO, mit der Anträge nach § 802g ZPO vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen wurden, wurde bewusst verzichtet. Auf diese Weise soll eine weitgehend einheitliche Verfahrensweise geschaffen werden.“

In § 753a Abs. 3 S. 3 ZPO-E soll hinsichtlich des Verfahrens vor den Gerichtsvollziehern geregelt werden, dass § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO entsprechend gilt. Eine entsprechende Regelung in der Vorschrift § 764a ZPO-E ist nicht vorgesehen, da für das Vollstreckungsgericht § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO ohnehin gilt. Nach der Vorschrift des § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO handeln Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Es muss sich bei ihnen stets um Personen handeln, die inner-

Weltweit bargeldlos bezahlen – mit der gebührenfreien BDR MasterCard Gold

Alle Mitglieder des BDR können mit der Verbandskreditkarte weltweit bargeldlos und ohne Gebühren bezahlen. Neben dem Wegfall der vielfach üblichen Auslandszuschläge gibt es zahlreiche weitere Nutzungsvorteile:

- Keine Jahresgebühr – dauerhaft
- Keine Auslandseinsatzgebühr – weltweit
- Keine Gebühr für Bargeldabhebungen
- Zinsberechnung 1,73 % p. M. (Bezugsdatum – Rechnungsausgleich) für die bezogene Bargeldsumme
- Ebenfalls ohne Auslandseinsatzgebühr
- Bestehende Girokontoverbindung kann genutzt werden.
- Es muss kein Konto eröffnet werden
- Partnerkarten zu den gleichen Konditionen wie die Mitgliedskarte – Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebenspartner
- Keine Gebühren für Ersatzkarte, Ersatz-PIN, Rechnungsduplikate und Kartensperrung
- Zugang zu 32 Millionen Akzeptanzstellen & 1 Million Bankautomaten/Schaltern weltweit

- Anfang des Monats Zusendung der Rechnung (Post oder E-Mail) mit allen getätigten Ausgaben des Vormonats.
- Zahlungsziel bis zum 20. des Monats.
- Keine Zinskosten oder Gebühren für das Zahlungsziel.
- Rechnungsüberweisung erfolgt auf das Konto der Advanzia Bank S.A., IBAN + BIC, Verwendungszweck = Ihre Kreditkartennummer.
- Inkludierte Reiseversicherungen für die mit der Karte bezahlten Reisen (50 %), Reiserücktritts-, Reiseausfall-, Reisekranken-, Reiserücktransport-, Unfallversicherung, Verspätungen, Diebstahl
- Online – Zugriff auf das Kartenkonto (Vortag)
- Rabatte auf Sixt Rent a Car und auf Alamo von bis zu 20 %
- Rabatte von bis zu 34 % bei Neuwagenkauf für 34 Marken unter www.verband-auto.de
- 5 % Rabatt für Buchung von Reisen über ein Partner-Reisebüro oder das Reiseportal
- Persönliche, fachkundige Telefon- und E-Mail-Betreuung aller Mitglieder in allen Fragen rund um die Verbandskarte sowie die angebotenen Rabatte beim Kooperationspartner.



John Kames, Tel. 06081-687286
john.kames@t-online.de
Gebührenfreier Kundenservice der Advanzia Bank unter 0800 – 8801

MasterCard Gold
 – Gebührenfrei weltweit –
www.bdr-online.de

halb des bevollmächtigten Unternehmens oder Verbands mit der Prozessvertretung betraut worden sind. Dies kann beispielsweise entweder durch Prokura, durch Einzelvollmacht oder durch Satzung erfolgen (BT-Drucksache 16/3655, 89).

Gemäß § 79 Abs. 3 ZPO weist das Gericht Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des § 79 Abs. 2 ZPO vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Im Hinblick auf die vorzunehmende Prüfung gilt § 56 ZPO entsprechend. Danach hat das Gericht den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozessfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozessführung von Amts wegen zu berücksichtigen. Für die Legitimationsprüfung kann, ohne dass hierfür eine gesetzliche Ausnahme vorgesehen ist insoweit nichts anderes gelten, als würde sonst eine juristische Person vor dem Gericht auftreten. Steht das Fehlen der Vertretungsbefugnis fest oder sind Zweifel verblieben, hat das Gericht den Bevollmächtigten durch konstitutiven

Beschluss als Vertreter zurückzuweisen (*Alt-hammer* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, § 79 ZPO, Rn. 11).

In den Verfahren auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses werden die Gläubiger in einer Vielzahl der Fälle gem. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, vertreten. Diese Personen sind in den überwiegenden Fällen aber keine natürlichen, sondern juristische Personen. Für den Fall, dass eine juristische Person als Inkassodienstleister beauftragt ist, bedeutet dies, dass als Nachweis der Gläubigervollmacht die Versicherung gem. § 753 ZPO-E bzw. § 764a ZPO-E zu erklären ist, aber die Vertretungsberechtigung der handelnden Person des Inkassodienstleisters weiter durch das Vollstreckungsgericht gem. § 56 ZPO aufzuklären wäre. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass Vollstreckungsverfahren Massenverfahren sind und Inkassodienstleister ganz regelmäßig keine natürlichen Personen sind, nicht sinnvoll. Insbesondere wird so regelmäßig nicht die vom Gesetz-



(c) pixabay.com

Justitia – die Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

geber bei der Einführung des § 753a ZPO angedachte Vereinfachung (BT-Drucksache 19/20348, 72) erreicht. Daher wäre eine Einschränkung der Prüfungspflicht der Gerichtsvollzieher in § 753a ZPO-E und des Vollstreckungsgerichts in § 764a ZPO-E in Bezug auf § 56 ZPO angezeigt.

Es wird daher insgesamt vorgeschlagen § 764a ZPO-E wie folgt zu fassen:

„§ 764a Vollmachtsnachweis gegenüber dem Gericht

(1) Abweichend von § 80 sind Vollmachten dem Vollstreckungsgericht durch Abgabe einer Versicherung in Textform nachzuweisen, wenn die nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Vertretungsbefugten bevollmächtigt wurden. Dies gilt nicht bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

(2) Einen Mangel des Vollmachtsnachweises hat das Gericht abweichend von § 88 Absatz 2 von Amts wegen zu berücksichtigen. Der Mangel der Legitimation der gem. § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO handelnden Personen ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Die Wirkungen des Vollmachtsnachweises entfallen mit der Anzeige eines Erlöschens der Vollmacht bei dem Gericht.“

Weiter sollte es aus den vorgenannten Gründen auch § 753a Abs. 3 S. 3 ZPO-E entsprechend angepasst werden, sodass es dort heißen sollte:

„§ 79 Absatz 2 Satz 3 und die §§ 84 bis 86 sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist auch § 87 entsprechend anzuwenden. Der Mangel der Legitimation der gem. § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO handelnden Personen ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.“

Zu § 750 ZPO-E

Die Neufassung der Vorschrift wird grundsätzlich begrüßt. Da jedoch keine inhaltlichen Neuerungen herbeigeführt werden sollen, sollte § 750 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E um die bisherige Formulierung „zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird“ ergänzt werden.

Ferner bietet der Gesetzentwurf leider noch keine Lösung für die Fälle, in denen der Titel erst noch zugestellt werden muss, da hierzu weiterhin die Vorlage mindestens einer beglaubigten Abschrift des Vollstreckungstitels notwendig ist, die durch den Auftraggeber bisher selten formgerecht digital verwirklicht werden kann. Gerade im Bereich der Verwaltungsvollstreckung bleibt die Problematik der hybriden Antragstellung bestehen oder es müssten Zustellungsaufträge vorab gesondert eingereicht werden. Beispielhaft wird hier auf das BayVwZVG hingewiesen.

Möglichkeit der Pflicht zur Einsendung der Formulare als XJustiz-Datensatz

Die Möglichkeit einer Regelung einer Pflicht zur Einsendung der Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz für bestimmte professionelle Antragsteller wird ausdrücklich begrüßt. Die Überlegungen sind sinnvoll und müssen mit Nachdruck weiterverfolgt werden. Auf die Stellungnahme des Bund Deutscher Rechtspfleger zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, Az. 374120# 00002#0012, wird ausdrücklich verwiesen.

Der Gesetzentwurf zielt insgesamt in die richtige Richtung, allerdings möchten wir auch unsere Sorge um die bundesweite Umsetzung der Einführung der elektronischen Akte zum Ausdruck bringen, da der Umsetzungsstand in den einzelnen Ländern doch sehr unterschiedlich ist.



Kurznachrichten

Herbst-Jumiko Berlin 2023

Berlin, 10. November 2023

Am 10. November 2023 fand in Berlin die Herbstkonferenz der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der 16 Bundesländer unter dem Vorsitz Berlins und in Anwesenheit des Bundesministers der Justiz statt. Während dieser Konferenz wurden 38 rechtspolitische Themen mit bundespolitischer Bedeutung behandelt und 33 Initiativen beschlossen.

Die Berliner Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz, Dr. Felor Badenberg: „Unser Konferenz war ein starkes Signal für einen starken und wehrhaften Rechtsstaat. Für den Schutz unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung treten die Justizministerinnen und Justizminister gemeinsam und entschlossen ein.“

Die Hamburger Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz, Anna Gallina, zugleich Sprecherin der A-Seite: „Deutschland steht fest an der Seite Israels und trägt auch eine unabdingbare Verantwortung für die Sicherheit von Jüdinnen und Juden hierzulande. Daran lassen wir keinen Zweifel. Wir haben darüber hinaus festgestellt, dass Betroffene von Beleidigungen und Bedrohungen im Netz einen leichteren Zugang zum Recht benötigen, damit sie ihre Ansprüche schnell und effektiv durchsetzen können. Hier fordern wir den Bund auf, die Hürden für Betroffene zu senken.“

Der bayerische Justizminister Georg Eisenreich, zugleich Sprecher der unionsgeführten Länder (B-Seite): „Ich freue mich, dass wir mit der Resolution der Justizministerinnen und -minister und Senatorinnen ein klares Signal aus Berlin senden: Die Länder stehen gemeinsam und unverbrüchlich an der Seite Israels und der Jüdinnen und Juden. Antisemitische Straftaten werden von der Justiz konsequent verfolgt.“ Auf Initiative Bayerns nimmt die Konferenz die verbreitete Zunahme der Jugendgewaltkriminalität mit Sorge zur Kenntnis. Der Bundesjustizminister wird aufgefordert, eine Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt in Auftrag zu geben und auf deren Grundlage zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen erforderlich sind.

Die Beschlüsse der Konferenz sind abrufbar unter www.berlin.de/jumiko.

Quelle: Senatsverwaltung Berlin

Digitalisierung Gesellschaftsrecht

Brüssel, 21. September 2023

Am 21. September veranstaltete der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) in Brüssel eine Konferenz zum Thema „Digitalisierung und Gesellschaftsrecht“. Vor dem Hintergrund des jüngsten Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht diskutierten Experten aus Politik, Wirtschaft und Recht über die Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung im Bereich der Justiz.

An der Veranstaltung nahmen mehr als 200 Teilnehmer (vor Ort und per Streaming) sowie hochrangige Redner teil. Der neue Richtlinienvorschlag ist Teil eines umfassenderen Maßnahmenpakets der Europäischen Kommission, das die EU hin zu einer digitaleren Wirtschaft führen soll. Informationen zur Konferenz finden Sie unter: www.notariesofeurope-conference.eu

Quelle: Bundesnotarkammer



Zum Schluss

Das Recht der Robbe im Spülsaum

Das AG Lübeck hatte über einen Einspruch eines Wildpinklers in die Ostsee zu entscheiden. Es hat den Bußgeldbescheid wegen Belästigung der Allgemeinheit nach § 118 OWiG aufgehoben und führte dazu aus:

Nachdem als Anknüpfungspunkt einer Belästigung der Allgemeinheit das Schamgefühl, die Verunreinigung durch Rückstände oder die Belästigung durch Gerüche ausgeschlossen werden kann, ist das Verhalten des Betroffenen eine nach der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG geschützte und letztendlich wohl auch naturrechtlich verankerte menschliche Willensbetätigung. Der Mensch hat unter den Weiten des Himmelszeltens nicht mindere Rechte als das Reh im Wald, der Hase auf dem Feld oder die Robbe im Spülsaum der Ostsee.

AG Lübeck, 29.06.2023 – 83a OWi 739 Js 4140/23 jug

+++ Termine +++ Termine +++

Vorbehaltlich notwendiger Planänderungen



07.–10.01.2024	dbb Jahrestagung	Köln
20.–21.01.2024	Bundesleitungssitzung	Frankfurt/M.
24.01.2024	VSR und BDR Thüringen: Tagung zum MoPeG	Erfurt
28.02.2024	Tag der Rechtspflege	Meißen
29.02.–01.03.2024	dbb bundesfrauenvertretung: Hauptversammlung	Bonn
13.–15.03.2024	Insolvenzrechtstag der ARGE Insolvenzrecht im DAV	Berlin
13.03.2024	Jahrestagung der Zwangsverwalter der AG Zwangsverwaltung im DAV	Berlin
15.03.2024	17. Deutscher Nachlasspflegschaftstag der Hoerner Bank	Leipzig
18.–19.03.2024	Mitteldeutsche Rechtstage für Sanierung, Insolvenz und Vollstreckung	Leipzig
19.03.2024	Betreuungsgerichtstag West	Bochum
16.04.2024	„Familie, Sorgearbeit, Altersarmut – die CAREseite der Medaille“ – Fachtagung der dbb Bundesfrauenvertretung	Berlin
18.04.2024	BDR Hessen: Rechtspflegertag	Limburg
24.–27.04.2024	Bulei/Präsidiumssitzung	Berlin
25.04.2024	BDRhauptstadtFORUM	Berlin
24.06.2024	Sommerfest von BDR, DAAV, DGVB	Berlin
18.–20.07.2024	Bundesleitungssitzung	Koblenz
11.–13.09.2024	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
10.–12.10.2024	Bulei/Präsidiumssitzung	N.N.
20.–22.11.2024	Tagung des BDR und der ev. Akademie	Bad Boll

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 23 vom
01.01.2024 (gültig bis 31.12.2024).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBI ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 5/2023

	<i>Festgabe für Prof. Dr. Müller-Lukoschek</i>	157
Ulrich Keller	Sind § 739 ZPO und § 1362 BGB noch zeitgemäß?	158
Roland Böttcher	Die Löschung des Nacherbenvermerks im Grundbuch	161
Udo Hintzen	Die Löschungsvormerkung in der Zwangsversteigerung	164
Anastasia Baetge	Die Kommorientenvermutung in Fällen mit Auslandsbezug	170
Wolfgang Schneider	WEG-Begründung am erbbaurechtsbelasteten Grundstück	172
Peter Frohn	Die Feststellung der Erbunwürdigkeit durch (Versäumnis-) Urteil und ihre Beachtlichkeit im Erbscheinsverfahren	175
Oliver Horsky/ Nadine Gose	Kostenfestsetzungsbeschlüsse per Knopfdruck? Chancen, Hindernisse und Grenzen automatisierter Kostenfestsetzungsverfahren	178
Rainer Goldbach	Öffentliche Grundstückslasten im Zwangsversteigerungsverfahren	181
Susanne Sonnenfeld/ Dagmar Zorn	Ein Vater gibt sein Bestes – <i>Klausur aus dem Fach Familienrecht</i> –	188
Dagmar Zorn	Ein betreuter Erblasser – <i>Klausur aus den Bereichen Nachlass- und Familienrecht</i> –	192
	Literaturübersicht	196
	Zeitschriftenschau	203
	FH-Nachrichten	208

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 6/2023

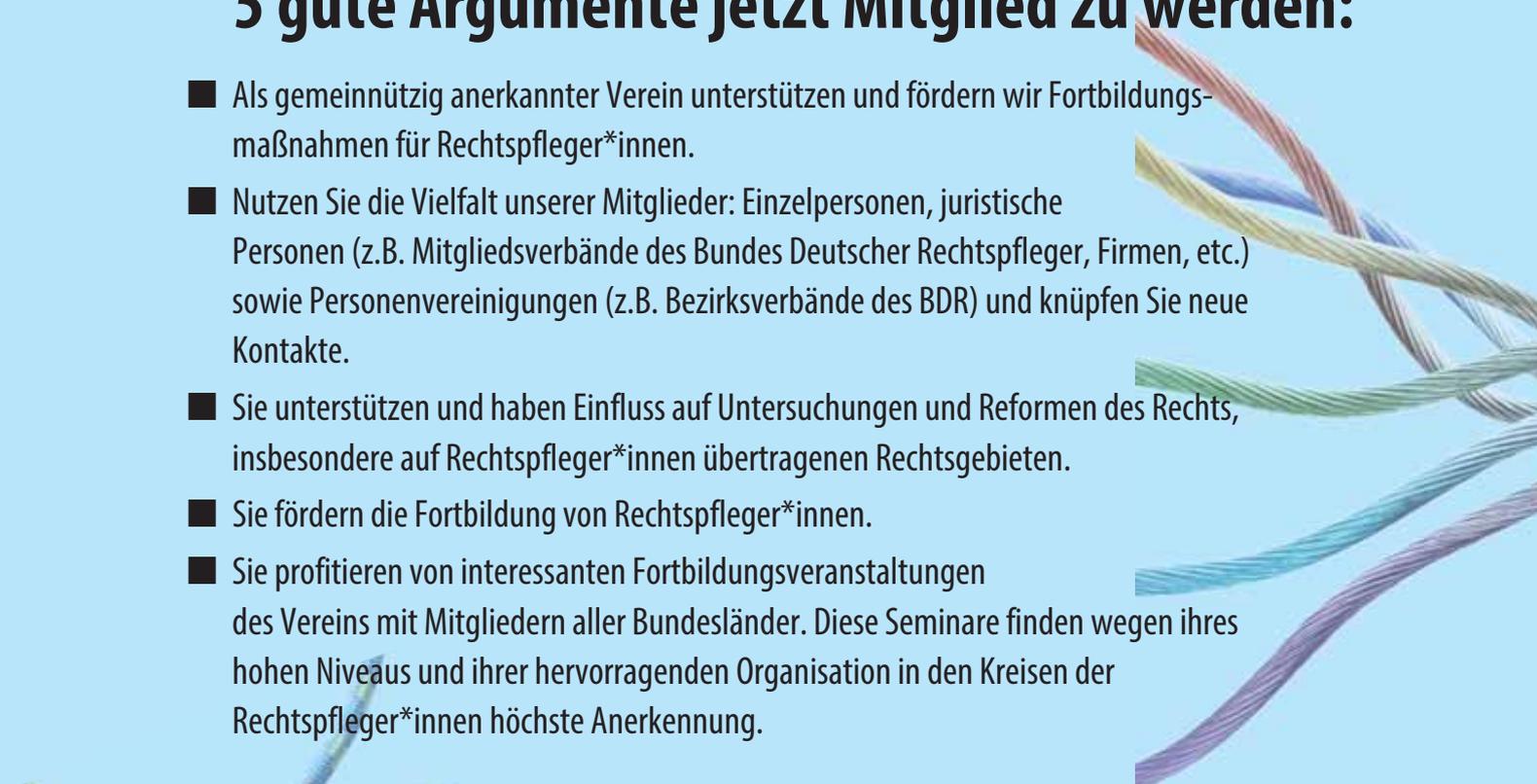
	<i>Schriftleiterwechsel</i>	209
Roland Böttcher	Die GbR im Grundbuchverfahren ab 1.1.2024	209
Heinz Hansens	Kostenerstattung bei Wahrnehmung auswärtiger Termine	214
Walter Szöky	Europäische Union der Rechtspfleger:innen (EUR)	219
Sven Bielfeldt	Die registergerichtliche Prüfung der Firmenbildung	221
Stefan Gottwald	Die Vorzüge des deutschen Immobilienrechts mit Rechtspflegern und Notaren im Vergleich zum anglo-amerikanischen Rechtssystem	230
Isabelle Désirée Biallaß/ Christina Maria Leeb	Die digitale Rechtsantragstelle	234
Kai Schulte-Bunert	Johannes und Henriette – die glücklichen Grundstückseigentümer – <i>Hausarbeit im Fach Familienrecht</i> –	237
	Literaturübersicht	243
	Zeitschriftenschau	249
	FH-Nachrichten	256

Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?



... nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
 - Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
 - Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
 - Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
 - Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.
- 

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden



Erben ermitteln
leicht gemacht.



Uwe Harm

Die gesetzliche Erbfolge

Lehr- und Praxisbuch von Dipl.-Rpfl. *Uwe Harm*.
2. Auflage 2024, 96 Seiten DIN A5, brosch. 34,80 €.
ISBN 978-3-7694-1305-2

Dieses Fachbuch soll als Lehr- und Übungsbuch allein zur gesetzlichen Erbfolge ein leichteres Verstehen vermitteln. Zu diesem Zweck werden nach der Vorstellung der rechtlichen Grundlagen die Erbfälle in den verschiedenen Konstellationen systematisch dargestellt. Zur besseren Übersicht sind zu fast allen Erbfällen anschauliche Stammbaumskizzen mit Erläuterungen eingefügt. Oft mit Gegenbeispielen und Varianten.

Die Inhalte im Einzelnen:

- Grundsätze des deutschen Erbrechts
- Gesamtrechtsnachfolge
- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Die Erbengemeinschaft
- Erbfähigkeit
- Das Prinzip der Erbordnungen
- Die Erbordnungen im Einzelnen
- Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes
- Adoption und Erbrecht
- Das Ehegattenerbrecht
- Der „Voraus“
- Erbrecht des Staates
- Der „DreiBigste“
- Eingriffe in die gesetzliche Erbfolge
- Berechnung der Pflichtteilsquote
- System der Erbenhaftung

Damit richtet sich das Buch an Studierende, Nachlasspfleger und an andere Berufe mit erbrechtlichem Bezug, verbunden mit dem Wunsch, dass sich die Regeln der gesetzlichen Erbfolge leichter und schneller einprägen und das Werk eine Hilfe auch für die erbrechtliche Praxis wird.

Das Buch erscheint aktualisiert und erweitert in 2. Auflage.

**GIESE
KING**

Jetzt im Buchhandel und bei

www.giesecking-verlag.de

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 2

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht



Prof. Dr. **Eckhart Gustavus**
und
Prof. Dr. **Peter Ries**,
HWR Berlin,
**7., völlig neu bearb. Auflage
2024**
XII und 202 Seiten
brosh. € [D] 44,-
ISBN 978-3-7694-1298-7

Das bewährte Rechtspfleger-Studienbuch behandelt vor allem Themen aus dem Bereich des Handelsregisters, insbesondere Problemstellungen zum Einzelkaufmann, zu Personenhandelsgesellschaften, zur GmbH und zum Vereinsregister.

In der Neuauflage geht es um das MoPeG (ab 1.1.2024) mit den weitreichenden Änderungen der GbR. Auch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und die Digitalisierung (online-Anmeldung) sind berücksichtigt. Zudem wurden die zahlreichen neuen obergerichtlichen Entscheidungen zu Themen wie Beteiligung beschränkt Geschäftsfähiger an Gesellschaften, Gesellschafterliste, Geschäftsführer, Gesellschafterbeschlüssen und Musterprotokoll eingearbeitet.

Das Buch richtet sich vor allem an Studierende, ist aber auch für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgrund seines hohen Praxisbezugs bestens geeignet.

**GIESE
KING**

... in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.giesecking-verlag.de